

Vorlage**Nr.:****VO/2013/0811**

Federführend:
68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb

Status: öffentlich

Datum: 19.11.2013

Beteiligt:
II Senator
III Senator
10.1 Abt. Liegenschaften
10.4 Abt. Personal und Organisation
10.5 Abt. Recht und Vergabe

Verfasser: Wellmann, Cathleen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	03.12.2013	Betriebsausschuss des EVB	Vorberatung
Öffentlich	19.12.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) auf der Grundlage der als Anlagen 3 und 4 beigefügten Kalkulationen 2013 und 2014.

Begründung:

Das bisherige Ortsrecht der Hansestadt Wismar auf dem Gebiet der Abwasserentsorgung bestand bislang aus drei Satzungen (der Abwassersatzung, der Gebührensatzung und der Schlammabfuhrsatzung). Diese drei Satzungen verschmelzen durch Übernahme der Regelungen aus der Schlammabfuhrsatzung zur Abwassersatzung und zur Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung, die zeitgleich ins Vorlageverfahren gebracht werden.

Mit der Neufassung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung werden auch die Kalkulationen für die Jahre 2013 und 2014 vorgelegt. Danach werden sowohl die Grundgebühr in § 3 Abs. 2 als auch die Einleitungsgebühr in § 3 Abs. 11 für die Benutzung der zentralen Abwasseranlage in unveränderter Höhe beibehalten. Die im Vorjahr erzielte Gebührenüberdeckung wird ausgeglichen. Ständige Kostenoptimierungsprozesse und das derzeit niedrige Zinsniveau führen zu weiterhin stabilen Gebühren.

Nicht mehr kostendeckend ist die Abwassergebühr für die dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen. Da für die dezentrale Abwasserentsorgung in den Kleingartenanlagen Technik benötigt wird, über die der EVB bisher nicht verfügt, wurde zunächst die Entscheidung notwendig, neue Technik anzuschaffen oder mit den Zusatzleistungen ein Drittunternehmen zu beauftragen. Nach entsprechenden

Markterkundungen ist derzeit die Beauftragung eines Dritten für die Abwasserentsorgung der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen in Kleingärten die kostengünstigste Variante.

Aufgrund der Eigentumskonstellation in den Kleingärten erscheint es sinnvoll, neben dem Grundstückseigentümer in den Fällen der Kleingärten, den Kreisverband als „sonstigen Nutzungsberechtigten“ entsprechend KAG M-V mit in die Satzung aufzunehmen (§ 6 Abs. 2). Nur dem Kreisverband sind die tatsächlichen Endnutzer der Kleingärten bekannt. Zudem ist dem Kreisverband die Abrechnung und Umlage diverser anderer Betriebskosten (Strom, Wasser etc.) bereits geläufig, so dass es zweckmäßig erscheint, die anfallende Gebührenerhebung über den Kreisverband abzuwickeln, da er diese bereits im Auftrag der Vereine jährlich im Zusammenhang mit der Pachtrechnung für die einzelnen Kleingärtner vornimmt. Der Kreisverband wurde bereits über diese mögliche zukünftige Verfahrensweise informiert.

Die Stadtwerke Wismar GmbH ist seit Jahren von der Hansestadt Wismar mit der Abwassermengenermittlung und den daraus resultierenden weiteren Tätigkeiten beauftragt. Diese Beauftragung wurde in die Satzung aufgrund der aktuellen Rechtsprechung mit aufgenommen.

Infolge der Zusammenfassung der Abwassergebührensatzung und des Gebührenteils der Schlammabfuhrsatzung und der weiteren Überarbeitung schlägt die Verwaltung die beigefügte Neufassung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung vor.

Finanzielle Auswirkungen (*Alle Beträge in Euro*):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen auf den Stadthaushalt
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr
(bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr
(bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

- 1 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt
Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung)
- 2 Synopse
- 3 Kalkulation 2013
- 4 Kalkulation 2014

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 2013 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Allgemeines

Die Hansestadt Wismar betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (zentrale öffentliche Abwasseranlagen) als eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung und eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen nach Maßgabe der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar (Abwassersatzung der Hansestadt Wismar) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Grundsatz und Gegenstand der Benutzungsgebühr

- (1) Die Hansestadt Wismar erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Abwasseranlagen.
- (2) Diese dienen insbesondere der Deckung der Abwasserabgabe der Hansestadt Wismar und des Aufwandes für Betriebskosten, Leistungen Dritter, die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen, der Verzinsung des aufgewandten Investitionskapitals sowie der Abschreibungen.

§ 3

Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr für die zentrale öffentliche Abwasseranlage

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser in der zentralen öffentlichen Abwasseranlage wird in Form einer Grund- und Einleitungsgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird nach Tarifeinheiten (TE) festgelegt. Tarifeinheiten sind jede Wohnungseinheit bzw. jede gewerbliche, landwirtschaftliche oder sonstige durch Wasserzähler angeschlossene Anlage.

- (3) Die Grundgebühr für den allgemeinen Bedarf bei einem Verbrauch von bis zu 600 m³ je Tarifeinheit und Jahr beträgt 28,80 €/ Jahr (2,40 €/ Monat).
- (4) Die Grundgebühr für gewerbliche, landwirtschaftliche und sonstige durch Wasserzähler angeschlossene Anlagen mit einem Bedarf von mehr als 600 m³ je Tarifeinheit und Jahr beträgt je nach Zählergröße

Nenndurchfluss Q _n in m ³ /h		€ Monat	€ Jahr
Wasserzähler			
Nenngröße	3 – 5 m ³ /h (2,5)	2,40	28,80
	7 – 10 m ³ /h (6)	5,76	69,12
	20 m ³ /h (10)	9,60	115,20
Großwasserzähler inkl. Verbundzähler			
Nennweite	50 mm (15)	14,40	172,80
	80 mm (40)	38,40	460,80
	100 mm (60)	57,60	691,20
	über 100 mm (150)	144,00	1.728,00

Die volle Grundgebühr wird auch dann erhoben, wenn eine Abwassereinleitung nicht ganzjährig erfolgt (Saisonbetrieb).

- (5) Bei Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungsanlagen gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenschuldner bei Inanspruchnahme einer privaten Wasserversorgungsanlage keine Wasserzähler einbauen, ist die Hansestadt Wismar berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen.
- (6) Die Einleitungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die von einem Grundstück der zentralen öffentlichen Abwasseranlage zugeleitet wird. Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Frischwassermenge, die durch den erforderlichen Wasserzähler ermittelt wird. Anderes Abwasser, welches nicht über einen Wasserzähler oder Abwasserzähler erfasst wird, wird mittels Schätzung ermittelt.
- (7) Wasserzähler für die private Wasserversorgungsanlage müssen für die jeweiligen Gebührenveranlagungen ausreichende Messkapazitäten aufweisen und den Bestimmungen der Eichordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Der Abgabenschuldner trägt die Kosten für die Beschaffung und Installation des Zählers sowie für die nach der Eichordnung vorgeschriebenen regelmäßigen Überprüfungen der Wasserzähler und eventuelle erforderliche Zählerreparaturen und Auswechselungen.
- (8) Bei privater Wasserversorgung mit Wasserzählern entspricht die von der Hansestadt Wismar oder einem beauftragten Dritten abgelesene Frischwassermenge der Schmutzwassermenge.
- (9) Hat ein Wasserzähler nicht oder offensichtlich unrichtig angezeigt, so gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Wasserzählerablesungen ermittelte Wassermenge. Ist kein Wasserzähler vorhanden, so wird die Frischwassermenge von der Hansestadt Wismar

aufgrund von Pumpenleistungen oder anderweitig bekannten Verbrauchswerten geschätzt und festgesetzt.

- (10) Von der nach Absatz 4 ermittelten Frischwassermenge werden auf Antrag auf dem Grundstück verbrauchte und zurückgehaltene Wassermengen gebührenmindernd berücksichtigt, wenn dies durch Wasserzähler gesondert nachgewiesen wird. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Jahres zu stellen, das auf das Jahr folgt, in dem der Anspruch entstanden ist. Abweichend von Satz 1 kann im Einvernehmen mit der Hansestadt Wismar der Nachweis auch in anderer geeigneter Form erbracht werden. Solange die Nachweise nicht geführt sind, werden bei Berechnung der Einleitungsgebühr sämtliche dem Grundstück zugeführten Frischwassermengen zugrunde gelegt.
- (11) Für die Berechnung von Einleitungsgebühren wird 1 Kubikmeter Frischwasser als Berechnungseinheit festgelegt. Die Einleitungsgebühr beträgt bei Ableitung häuslichen Schmutzwassers sowie gewerblichen Abwassers

2,35 €/m³.

- (12) Die Hansestadt Wismar ist jederzeit berechtigt, Abwasserproben an Einleitungsstellen bzw. Probeentnahmestellen zu entnehmen.
- (13) Die vom Gebührenschuldner mitgeteilten Veränderungen der Verhältnisse zur Festsetzung der Grundgebühr werden mit Beginn des auf die Veränderung folgenden Monats berücksichtigt.

§ 4

Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr für die dezentrale öffentliche Abwasseranlage

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen werden zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlage. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlage, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlage zu ermitteln.
- (4) Die Gebühr beträgt

48,06 €/m ³	für Abfuhr aus Kleinkläranlagen
43,68 €/m ³	für Abfuhr aus abflusslosen Gruben
40,00 €	für eine vergebliche Anfahrt

§ 5

Entstehung und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld bei der zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung entsteht mit der Einleitung in die zentrale öffentliche Abwasseranlage. Die Gebührenschuld zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen entsteht mit dem Tag der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Die Gebührenschuld zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung endet mit dem Zeitpunkt, in dem der Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage entfällt. Die Gebührenschuld zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen endet mit dem Tag, an dem die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen und dies der Hansestadt Wismar schriftlich angezeigt wird.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht für die Benutzungsgebühr zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung am Ende des Kalenderjahres. Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme der Anlage zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen entsteht am Tag der Erbringung der Entsorgungsleistung.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner für die Benutzung der zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ist, wer nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Gebührenschuldner für die Benutzung der Anlage zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen ist grundsätzlich wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Gebührenschuldner für die Benutzung der Anlagen zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen in Kleingärten i. S. des Bundeskleingartengesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist abweichend von der Regelung in Satz 1 der Zwischenpächter.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils gebührenpflichtig; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Benutzungsgebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung ist die Stadtwerke Wismar GmbH, Flöter Weg 6, 23970 Wismar beauftragt. Der Abgabenbescheid für die Inanspruchnahme der Anlage zur dezentralen Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen wird durch die Hansestadt Wismar erstellt.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums festzusetzende Gebühr werden für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung monatlich gleich hohe durch Bescheid festgesetzte Abschlagszahlungen erhoben, die sich nach dem Vorjahresverbrauch richten. Die Gebühr für die dezentrale Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen wird nach Entsorgung durch Bescheid in einer Summe festgesetzt.
- (4) Die Benutzungsgebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abschlagszahlungen nach Abs. 3 Satz 1 sind zu dem im Bescheid genannten Termin monatlich fällig. Im Einzelfall können gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.
- (5) Entsteht die Gebührenschuld zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Den Verbrauch nach Satz 1 hat der Gebührenschuldner der Hansestadt Wismar auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner der Aufforderung nicht nach, so wird der Verbrauch geschätzt.

§ 8

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht sowie Datenverarbeitung

- (1) Die Gebührenschuldner und ihre Vertreter haben der Hansestadt Wismar bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und die Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Die Hansestadt Wismar kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in angemessenem Umfang zu unterstützen.
- (3) Beauftragte der Hansestadt Wismar dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dies zu ermöglichen und in angemessenem Umfang zu unterstützen.

- (4) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist der Hansestadt Wismar sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb von zwei Wochen ab dessen Eintritt schriftlich anzuzeigen.
- (5) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 5 Landesdatenschutzgesetz – DSG MV –) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 8 – 11 DSG MV (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Hansestadt Wismar zulässig.
- (6) Die Hansestadt Wismar darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 5 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern übermitteln lassen. Dies kann auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 8 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt sowie verhindert oder nicht duldet, dass Beauftragte der Hansestadt Wismar das Grundstück betreten, an Ort und Stelle ermitteln können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Satz 1 gilt auch, wenn die dazu angemessene Unterstützung verweigert wird;
 2. entgegen § 8 Abs. 4 den Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb von zwei Wochen ab dessen Eintritt schriftlich der Hansestadt Wismar anzeigt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit in den Fällen des Absatzes 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 28.06.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.12.2002 sowie die Satzung

über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Hansestadt Wismar
(Schlammabfuhrsatzung) vom 10.06.2002 außer Kraft.

Wismar,

Thomas Beyer
Bürgermeister

Siegel

Synopsis

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar – Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung –

alt	neu	Schlammabfuhrsatzung alt
Inhaltsverzeichnis		
Absehnitt I		
§ 1 – Allgemeines		
Absehnitt II: Benutzungsgebühren		
§ 2 – Grundsatz und Gegenstand der Benutzungsgebühr		
§ 3 – Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr		
§ 4 – Entstehung der Gebührenpflicht		
§ 5 – Gebührenpflichtiger		
§ 6 – Heranziehung und Fälligkeit		
Absehnitt: III: Auskunft, Anzeige und Duldungspflicht sowie Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten		
§ 7 – Auskunft, Anzeige und Duldungspflicht sowie Datenverarbeitung		
§ 8 – Ordnungswidrigkeiten		
§ 9 – Inkrafttreten		

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung des Gesetzes vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V, S. 30, 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V, S. 360) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V, S. 522, 916) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft folgende Satzung erlassen. Absehnitt I § 1 Allgemeines Die Hansestadt Wismar betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlage) als eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- und	Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch <u>Artikel 2 des Gesetzes</u> vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom ... 2013 folgende Satzung erlassen. § 1 Allgemeines Die Hansestadt Wismar betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (<u>zentrale</u> öffentliche Abwasseranlagen) als eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasser- und	Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. S. 360), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. S. 522, ber. S. 916), zuletzt geändert durch Euro-Umstellungsgesetz vom 22.11.2001 (GVOBl. S. 438), des § 40 in Verbindung mit § 134 Abs. 1 Ziff. 6, Abs. 2 und 3 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. S. 696) geändert durch Gesetz vom 2. März 1993 (GVOBl. S. 178), zuletzt geändert durch Euro-Umstellungsgesetz vom 22.11.2001 (GVOBl. S. 438), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 30.05.2002 folgende Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Hansestadt Wismar beschlossen: § 1 Allgemeines (1) Die Hansestadt Wismar betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als eine öffentliche Einrichtung.
---	---	--

Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Abwassersatzung der Hansestadt Wismar.	<u>Niederschlagswasserbeseitigung und eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen nach Maßgabe der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar (Abwassersatzung der Hansestadt Wismar) in der jeweils geltenden Fassung.</u>	(2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben für die Sammlung und Kleinkläranlagen für die Behandlung von Schmutzwasser. (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der unter Abs. 2 genannten Anlagen sowie die Abfuhr und die Behandlung der Anlageninhalte nach Maßgabe des § 18 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes. (WHG) (4) Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Hansestadt Wismar Dritter bedienen. § 2 Begriffsbestimmung Im Sinne dieser Satzung bedeuten: 1. Schmutzwasser Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder
---	---	--

		sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser sowie damit zusammen abfließendes Wasser, ausgenommen Niederschlagswasser. 2. Anschlussberechtigter Anschlussberechtigter ist der Eigentümer des Grundstückes. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Anschlussberechtigter. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 895), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts Anschlussberechtigter. Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. v. 29. März 1994 (BGBl. I S. 709) als Anschlussberechtigter.
--	--	--

		Ist das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR I S. 465) getrennt, ist der Eigentümer des Gebäudes und im Fall des Abs. 2 der Verfügungsberechtigte des Gebäudes Anschlussberechtigter. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Anschlussberechtigte; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte. 3. Grundstück Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. 4. Kleinkläranlagen Kleinkläranlagen sind Anlagen zur Schmutzwasserbehandlung in Siedlungen ohne Schmutzwasserkanalisation, in der das Schmutzwasser einzelner Grundstücke behandelt wird. 5. Abflusslose Gruben Abflusslose Gruben sind wasserdichte
--	--	---

~~Sammelbehälter zum Auffangen von Schmutzwasser.~~

~~§ 3~~

~~Anschluss und Benutzungsrecht~~

- ~~(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Begrenzung in dieser Satzung berechtigt, von der Hansestadt Wismar die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage gem. § 1 Abs. 3 dieser Satzung zu verlangen.~~
- ~~(2) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen ausgeschlossen, für die die Hansestadt Wismar gemäß § 40 Abs. 3 Ziff. 7 LWaG von der Entsorgung freigestellt ist.~~

~~§ 4~~

~~Begrenzung des Benutzungsrechtes~~

- ~~(1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:~~
 - ~~1. Stoffe, wenn dadurch das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt wird,~~
 - ~~2. Stoffe, die die Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflussen,~~

		3. Stoffe, die die Klärschlammbehandlung und -verwertung erschweren. (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die die Funktionsfähigkeit der Anlagen beeinträchtigen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gas bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen. Hierzu gehören insbesondere: 1. Feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Kanälen führen können, z. B. Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Müll, Sand, Kies, Textilien, großes Papier und Pappe, Kunststoffe, Kunstharze, Zement, Mörtel, Abfälle aus Tierhaltungen, Abfälle aus Schlachtung und Tierkörperverwertung, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben, Kieselgur, Kalkhydrat, Latices; 2. Schlämme aus Neutralisation, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen; 3. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten oder Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in den Kanälen abgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen
--	--	--

		führen; 4. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzt (z. B. Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff); 5. feuergefährliche, explosionsfähige Gemische bildende Stoffe, z. B. abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Farbverdünner, Heizöl, Schmieröle, Spiritus, Farben, Lacke, Phenole, Bitumen, Teer, Carbide, die Acetylen bilden sowie Abwasser, aus dem explosive Gas-/Luftgemische entstehen können; 6. Öle, Fette, z. B. abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs; 7. Abwasser, das wassergefährliche Stoffe und Stoffgruppen enthält, wie Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Dichlormethan sowie freies Chlor (Beachtung der Grenzwerttabelle, Anlage Abwassersatzung);
--	--	--

		8. aggressive und/oder giftige Stoffe, z. B. Säuren, Laugen und Salze, Stoffe zur Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung, Holzschutzmittel, Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Produkte oder Wirkungen erzeugen, Schwerflüssigkeiten, z. B. TRI und PER, Chloroform, Tetrachlorkohlenstoff, Dichlorethylen, ebenso Beizmittel, Medikamente und pharmazeutische Produkte; 9. Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten, soweit nicht thermisch desinfiziert; 10. Abwasser, das an der öffentlichen Abwasseranlage nachhaltig belästigende Gerüche auftreten lässt; 11. Tierfäkalien, z. B. Jauche, Gülle, Mist; 12. Silagesickersaft; 13. nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen; 14. radioaktives Abwasser. § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
--	--	---

		(1) Jeder Anschlussberechtigte, der auf seinem Grundstück Grundstücksentwässerungsanlagen hat, ist berechtigt und verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 1 Abs. 1 anzuschließen und den Schlamm aus Kleinkläranlagen und den Grubeninhalt aus abflusslosen Gruben der Hansestadt Wismar zu überlassen. Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Satz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstückes oder einer Wohnung berechtigten Person. (2) Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben können auf schriftlichen Antrag von ihrer Verpflichtung nach Abs. 1 für ihre abflusslose(n) Grube(n) und/oder Kleinkläranlage(n) unter Widerrufsvorbehalt befreit werden, wenn sie das Schmutzwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufbringen.
--	--	--

		(3) Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang gemäß Abs. 2 ist schriftlich bei der Hansestadt Wismar zu stellen. Er muss folgende Angaben enthalten: a) Erklärung zum landwirtschaftlichen Betrieb (Es muss sich um einen Betrieb handeln, der zu Erwerbszwecken selbst Flächen landwirtschaftlich nutzt.); b) Größe und Nutzungsart der landwirtschaftlichen Flächen; c) Viehbestand; d) Zahl der dem landwirtschaftlichen Betrieb zuzurechnenden Personen; e) Speichervolumen für Schmutzwasser (in Güllegruben oder separaten abflusslosen Gruben). Weiterhin sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen: a) eine Bescheinigung der Landwirtschaftskammer über Viehbestand und Aufbringungsflächen und b) eine abfallrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung.
--	--	---

		§ 6 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind gemäß § 18 b WHG und § 37 LWaG nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik vom Anschlussberechtigten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die wasserrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere die DIN 4261 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. (2) Grundstücksentwässerungsanlagen und Zuwegungen sind so zu bauen und zu unterhalten, dass die Anlagen durch die von der Hansestadt Wismar eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Anlage muss zu den Entsorgungsterminen frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein. (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne dieses Paragraphen nach Aufforderung zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlagen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
--	--	--

		(4) Die Wartung der Grundstücksentwässerungsanlagen hat regelmäßig durch den Anschlussberechtigten, mindestens jedoch in den von der Hansestadt Wismar für jede Grundstücksentwässerungsanlage unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegten Abständen zu erfolgen oder zusätzlich nach Bedarf. § 7 Durchführung der Entsorgung (1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den von der Hansestadt Wismar für jede Grundstücksentwässerungsanlage unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 sowie der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf. (2) Der Anschlussberechtigte hat der Hansestadt Wismar den etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.
--	--	---

		(3) Auch ohne vorherigen Antrag kann die Hansestadt Wismar die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt. (4) Die Hansestadt Wismar legt den Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung fest. (5) Zum Entsorgungstermin hat der Anschlussberechtigte die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten. (§ 6 Abs. 2) (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen. (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Hansestadt Wismar über. Die Hansestadt Wismar ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln. (8) Kann eine Entleerung aus Gründen, die der
--	--	--

Abschnitt II: Benutzungsgebühren § 2 Grundsatz und Gegenstand der Benutzungs- gebühr	§ 2 Grundsatz und Gegenstand der Benutzungsgebühr	Anschlussberechtigte zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, sind die entstandenen Fahrt und Personalkosten der Hansestadt Wismar gemäß Gebührenteil (§ 11) zu ersetzen. Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands nach Satz 1 entsteht am Tag der erfolglosen Entleerung. § 12 Abs. 3 – 6 gilt entsprechend. § 8 Anmeldung (1) Der Anschlussberechtigte hat der Hansestadt Wismar binnen 2 Wochen anzuzeigen - die Inbetriebnahme von Grundstücks- entwässerungsanlagen; - den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks, wenn auf dem Grundstück Grundstücksentwässerungsanlagen vorhanden sind. § 11 Gebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen
--	---	---

(1) Die Hansestadt Wismar erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage. (2) Diese dienen der Deckung der Abwasserabgabe der Hansestadt Wismar und des Aufwandes für Betriebskosten, Leistungen Dritter, die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen, der Verzinsung des aufgewandten Investitionskapitals sowie der Abschreibungen.	(1) Die Hansestadt Wismar erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der <u>in § 1 dieser Satzung genannten</u> öffentlichen Abwasseranlagen. (2) Diese dienen insbesondere der Deckung der Abwasserabgabe der Hansestadt Wismar und des Aufwandes für Betriebskosten, Leistungen Dritter, die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen, der Verzinsung des aufgewandten Investitionskapitals sowie der Abschreibungen.	
§ 3 Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr	§ 3 Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr für die zentrale öffentliche Abwasseranlage	
(1) Die Benutzungsgebühr für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser wird in Form einer Grund- und Einleitungsgebühr erhoben. (2) Die Grundgebühr wird nach Tarifeinheiten (TE) festgelegt. (3) Tarifeinheiten sind jede Wohnungseinheit bzw. jede gewerbliche, landwirtschaftliche oder sonstige durch Wasserzähler angeschlossene Anlage.	(1) Die Benutzungsgebühr für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser <u>in der zentralen öffentlichen Abwasseranlage</u> wird in Form einer Grund- und Einleitungsgebühr erhoben. (2) Die Grundgebühr wird nach Tarifeinheiten (TE) festgelegt. Tarifeinheiten sind jede Wohnungseinheit bzw. jede gewerbliche, landwirtschaftliche oder sonstige durch Wasserzähler angeschlossene Anlage.	

- (4) Die Grundgebühr für den allgemeinen Bedarf ~~bis zu~~ einem Verbrauch von 600 m³ je Tarifeinheit und Jahr beträgt

2,40 €/Monat 28,80 €/Jahr

- (5) Die Grundgebühr für gewerbliche, landwirtschaftliche und sonstige durch Wasserzähler angeschlossene Anlagen mit einem Bedarf von mehr als 600 m³ je Tarifeinheit und Jahr beträgt je nach Zählergröße:

Neandurchfluss Q _n in m ³ /h	€ Monat	€ Jahr
Hauswasserzähler Nenngroße		
3 - 5 m ³ /h (2,5)	2,40	28,80
7 - 10 m ³ /h (6)	5,76	69,12
20 m ³ /h (10)	9,60	115,20
Großwasserzähler inkl. Verbundzähler Nennweite		
50 mm (15)	14,40	172,80
80 mm (40)	38,40	460,80
100 mm (150)	57,60	691,20
über 100 mm (150)	144,00	1.728,00

- (6) Die volle Grundgebühr wird auch dann erhoben, wenn eine Abwassereinleitung nicht ganzjährig erfolgt (Saisonbetrieb).

- (3) Die Grundgebühr für den allgemeinen Bedarf bei einem Verbrauch von bis zu 600 m³ je Tarifeinheit und Jahr beträgt 28,80 €/ Jahr (2,40 €/ Monat).

- (4) Die Grundgebühr für gewerbliche, landwirtschaftliche und sonstige durch Wasserzähler angeschlossene Anlagen mit einem Bedarf von mehr als 600 m³ je Tarifeinheit und Jahr beträgt je nach Zählergröße:

Neandurchfluss Q _n in m ³ /h	€ Monat	€ Jahr
Wasserzähler Nenngroße		
3 - 5 m ³ /h (2,5)	2,40	28,80
7 - 10 m ³ /h (6)	5,76	69,12
20 m ³ /h (10)	9,60	115,20
Großwasserzähler inkl. Verbundzähler Nennweite		
50 mm (15)	14,40	172,80
80 mm (40)	38,40	460,80
100 mm (60)	57,60	691,20
über 100 mm (150)	144,00	1.728,00

- Die volle Grundgebühr wird auch dann erhoben, wenn eine Abwassereinleitung nicht ganzjährig erfolgt (Saisonbetrieb).

(7) Bei Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungsanlagen gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei Inanspruchnahme einer privaten Wasserversorgungsanlage keine Wasserzähler einbauen, ist die Hansestadt Wismar berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen.	(5) Bei Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungsanlagen gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der <u>Gebührenschuldner</u> bei Inanspruchnahme einer privaten Wasserversorgungsanlage keine Wasserzähler einbauen, ist die Hansestadt Wismar berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen.	
(8) Die Einleitungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die von einem Grundstück bzw. aus dem Überlauf von Kleinkläranlagen der öffentlichen Abwasseranlage zugeleitet wird. Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Frischwassermenge, die durch den erforderlichen Wasserzähler ermittelt wird.	(6) Die Einleitungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die von einem Grundstück der <u>zentralen</u> öffentlichen Abwasseranlage zugeleitet wird. Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Frischwassermenge, die durch den erforderlichen Wasserzähler ermittelt wird. <u>Anderes Abwasser, welches nicht über einen Wasserzähler oder Abwasserzähler erfasst wird, wird mittels Schätzung ermittelt.</u>	
(9) Die in Absatz 7 geforderten Wasserzähler für die privaten Wasserversorgungsanlagen müssen eine für die jeweilige Gebührenveranlagung ausreichende Messkapazität aufweisen und den Bestimmungen der Eichordnung vom 12.08.1988 entsprechen. Der Abgabenschuldner trägt die Kosten für die Beschaffung und die Installation der Zähler sowie für die nach der	(7) Wasserzähler für die private Wasserversorgungsanlage müssen für die jeweiligen Gebührenveranlagungen ausreichende Messkapazitäten aufweisen und den Bestimmungen der Eichordnung <u>in der jeweils geltenden Fassung</u> entsprechen. Der Abgabenschuldner trägt die Kosten für die Beschaffung und Installation des Zählers sowie für die nach der Eichordnung vorgeschriebenen	

Eichordnung vorgeschriebenen regelmäßigen Überprüfungen der Wasserzähler und eventuell erforderlichen Zählerreparaturen und -auswechselungen.	regelmäßigen Überprüfungen der Wasserzähler und eventuelle erforderliche Zählerreparaturen und Auswechselungen.	
(10) Bei privater Wasserversorgung mit Wasserzähler entspricht die von der Hansestadt Wismar oder einem beauftragten Dritten abgelesene Frischwassermenge der Schmutzwassermenge.	(8) Bei privater Wasserversorgung mit Wasserzählern entspricht die von der Hansestadt Wismar oder einem beauftragten Dritten abgelesene Frischwassermenge der Schmutzwassermenge.	
(11) Hat ein Wasserzähler nicht richtig angezeigt, so gilt die aufgrund vorangegangener und späterer Wasserzählerablesungen ermittelte Wassermenge. Ist kein Wasserzähler vorhanden, so wird die Frischwassermenge von der Hansestadt Wismar aufgrund von Pumpenleistungen oder anderweitig bekannten Verbrauchswerten festgesetzt.	(9) Hat ein Wasserzähler nicht <u>oder offensichtlich</u> <u>unrichtig</u> angezeigt, so gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Wasserzählerablesungen ermittelte Wassermenge. Ist kein Wasserzähler vorhanden, so wird die Frischwassermenge von der Hansestadt Wismar aufgrund von Pumpenleistungen oder anderweitig bekannten Verbrauchswerten <u>geschätzt und</u> festgesetzt.	
(12) Von der nach Absatz 8 ermittelten Frischwassermenge werden auf Antrag auf dem Grundstück verbrauchte und zurückgehaltene Wassermengen gebührenmindernd berücksichtigt, wenn diese gemäß Absatz 9 durch Wasserzähler gesondert nachgewiesen werden. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Jahres zu stellen, das auf das Jahr folgt, in dem der Anspruch entstanden ist. Abweichend von Satz 1 kann im Einvernehmen mit der Hansestadt Wismar	(10) Von der nach Absatz 4 ermittelten Frischwassermenge werden auf Antrag auf dem Grundstück verbrauchte und zurückgehaltene Wassermengen gebührenmindernd berücksichtigt, wenn dies durch Wasserzähler gesondert nachgewiesen wird. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Jahres zu stellen, das auf das Jahr folgt, in dem der Anspruch entstanden ist. Abweichend von Satz 1 kann im Einvernehmen mit der Hansestadt Wismar der Nachweis auch in anderer	

der Nachweis auch in anderer geeigneter Form erbracht werden. Solange die Nachweise nicht geführt sind, werden bei Berechnung der Benutzungsgebühren sämtliche dem Grundstück zugeführten Frischwassermengen zugrunde gelegt.	geeigneter Form erbracht werden. Solange die Nachweise nicht geführt sind, werden bei Berechnung der <u>Einleitungsgebühr</u> sämtliche dem Grundstück zugeführten Frischwassermengen zugrunde gelegt.	
(13) Für die Berechnung von Einleitungsgebühren wird 1 m³ Schmutzwasser als Berechnungseinheit festgelegt. Die Einleitungsgebühr beträgt bei Ableitung von häuslichen Schmutzwassers sowie gewerblichen Abwassers 2,35 €/m³	(11) Für die Berechnung von Einleitungsgebühren wird 1 Kubikmeter <u>Frishwasser</u> als Berechnungseinheit festgelegt. Die Einleitungsgebühr beträgt bei Ableitung häuslichen Schmutzwassers sowie gewerblichen Abwassers 2,35 €/m³.	
(14) Bei Ableitung von geklärtem Schmutzwasser in öffentliche Regenwasserleitungen oder in Wasserläufe beträgt die Grundgebühr 0,41 €/Monat und die Einleitungsgebühr nach Abs. 8 0,40 €/m³.		
(15) Bei Ableitung von gering verschmutztem Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal nach Vorreinigung wird die Menge durch Schätzung ermittelt und gesondert beschieden. Die Gebühr beträgt 0,40 €/m³.		
(16) Die Hansestadt Wismar ist jederzeit berechtigt, Abwasserproben an Einleitungsstellen bzw.	(12) Die Hansestadt Wismar ist jederzeit berechtigt, Abwasserproben an Einleitungsstellen bzw. Probeentnahmestellen	

Probeentnahmestellen zu entnehmen. (17) Die vom Gebührenpflichtigen mitgeteilten Veränderungen der Verhältnisse zur Festsetzung der Grundgebühr werden mit Beginn des auf die Veränderung folgenden Monats berücksichtigt.	zu entnehmen. (13) Die vom Gebührenschuldner mitgeteilten Veränderungen der Verhältnisse zur Festsetzung der Grundgebühr werden mit Beginn des auf die Veränderung folgenden Monats berücksichtigt. <u>§ 4</u> <u>Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr für die dezentrale öffentliche Abwasseranlage</u> (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen werden zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben. (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlage. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlage, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges. (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des	(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 werden zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 KAG Benutzungsgebühren erhoben. (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges. (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des
--	---	---

	abzufahrenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage zu ermitteln.	abzufahrenden Grubeninhalte zu ermitteln. Der ermittelte Wert kann vom Anschlussberechtigten oder dessen Beauftragten bestätigt werden.
	(4) Die Gebühr beträgt 48,06 €/m³ für Abfuhr aus Kleinkläranlagen 43,68 €/m³ für Abfuhr aus abflusslosen Gruben 40,00 € für eine vergebliche Anfahrt	(4) Die Gebühr beträgt a) 20,81 Euro/ m³ für Kleinkläranlagen b) 15,03 Euro/ m³ für abflusslose Gruben c) 25,00 Euro für eine vergebliche Anfahrt
§ 4 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht	§ 5 Entstehung und Ende der <u>Gebührens</u>schuld	§ 12 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht und der Gebührensschuld, Gebührensschuldner, Heranziehung und Fälligkeit
Die Gebührenpflicht entsteht mit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage.	(1) Die <u>Gebührens</u>schuld bei der <u>zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung</u> entsteht mit der Einleitung in die <u>zentrale öffentliche Abwasseranlage</u>. Die <u>Gebührens</u>schuld zur <u>dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen</u> entsteht mit dem Tag der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen.	(1) Die Pflicht Gebühren zu entrichten, entsteht mit dem Tag der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage und dann jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres.
Die Gebührenpflicht endet mit dem Zeitpunkt <u>an</u> dem der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage entfällt.	(2) Die <u>Gebührens</u>schuld <u>zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung</u> endet mit dem Zeitpunkt, <u>in</u> dem der Anschluss an die <u>zentrale öffentliche Abwasseranlage</u> entfällt.	

§ 5 Gebührenpflichtiger (1) Gebührenpflichtiger ist der Eigentümer des Grundstückes. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder mit einem Dauernutzungsrecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte/Nutzungsberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührenpflichtiger. Die Wohnungs- oder Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungs-	Die <u>Gebührens</u>schuld zur <u>dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen</u> endet mit dem Tag, an dem die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen und dies der Hansestadt Wismar schriftlich angezeigt wird. (3) <u>Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührens</u>schuld entsteht für die Benutzungsgebühr <u>zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung am Ende des Kalenderjahres. Die Gebührens</u>schuld für die <u>Inanspruchnahme der Anlage zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen</u> entsteht am Tag der Erbringung der <u>Entsorgungsleistung</u>. § 6 <u>Gebührens</u>schuldner (1) <u>Gebührens</u>schuldner für die Benutzung der <u>zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlage</u> ist, wer nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.	(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag, an dem die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen wird und dies der Hansestadt Wismar schriftlich angezeigt wird. (3) Die <u>Gebührens</u>schuld entsteht für die Benutzungsgebühr - gemäß § 11 Abs. 4 Buchstabe a) und b) am Tag der Erbringung der Leistung und gemäß § 11 Abs. 4 Buchstabe c) am Tag der vergeblichen Anfahrt.
--	---	---

gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Gebührenpflichtigen über, wenn der Wechsel und der Zählerstand vom bisher Verpflichteten mitgeteilt wurde.	(2) <u>Gebührensschuldner für die Benutzung der Anlage zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen ist grundsätzlich wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührensschuld nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Gebührensschuldner für die Benutzung der Anlagen zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen in Kleingärten i.S. des Bundeskleingartengesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist abweichend von der Regelung in Satz 1 der Zwischenpächter.</u>	(4) Gebührensschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht nach Absatz 1 Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Gebührensschuldner. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen
---	--	---

		Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 895), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts Gebührenschuldner. Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. v. 29. März 1994 (BGBl. I S. 709). Ist das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR I S. 465) getrennt, ist der Eigentümer des Gebäudes und im Fall des Abs. 2 der Verfügungsberechtigte des Gebäudes Gebührenschuldner.
	(3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils gebührenpflichtig; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.	Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.
	(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.	(5) Mehrere Gebührenschuldner nach Absatz 4 haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Heranziehung und Fälligkeit (1) Die Heranziehung zur Benutzungsgebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Abrechnung mittels Bescheid erfolgt einmal jährlich entsprechend des Ablesezyklusses der Wasserzähler. Zur Ablesung der Wasserzähler kann sich die Hansestadt Wismar Dritter bedienen.	§ 7 Heranziehung und Fälligkeit (1) Die Heranziehung zu Benutzungsgebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. (2) <u>Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung ist die Stadtwerke Wismar GmbH, Flöter Weg 6, 23970 Wismar beauftragt. Der Abgabenbescheid für die Inanspruchnahme der Anlage zur dezentralen Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen wird durch</u>	(6) Die Zahlungspflicht des Gebührenschuldners wird nicht davon berührt, dass er aufgrund der bestehenden Vorschriften berechtigt ist, die Gebühren ganz oder teilweise auf Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte umzulegen. (7) Die Heranziehung zu den Benutzungsgebühren nach § 11 Abs. 4 Buchstabe a) bis e) erfolgt durch schriftlichen Bescheid
---	---	--

(2) Die Einleitungsgebühr wird gemäß § 3 nach der verbrauchten Frischwassermenge berechnet. Bestand im vorangegangenen Abrechnungszeitraum noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, wird die zugrunde zu legende Frischwassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht wird unverzüglich die Frischwassermenge (§ 5 Abs. 2) ermittelt und abgerechnet. (3) Auf die Benutzungsgebühr werden monatlich gleich hohe im Bescheid festgesetzte Abschlagszahlungen erhoben. Die Benutzungsgebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abschlagszahlungen sind zu den im Bescheid genannten Terminen monatlich fällig.	<u>die Hansestadt Wismar erstellt.</u> (3) <u>Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums festzusetzende Gebühr werden für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung monatlich gleich hohe durch Bescheid festgesetzte Abschlagszahlungen erhoben, die sich nach dem Vorjahresverbrauch richten. Die Gebühr für die dezentrale Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen wird nach Entsorgung durch Bescheid in einer Summe festgesetzt.</u> (4) <u>Die Benutzungsgebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abschlagszahlungen nach Abs. 3 Satz 1 sind zu dem im Bescheid genannten Termin monatlich fällig. Im Einzelfall können gesonderte</u>	und die Benutzungsgebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
--	--	--

Im Einzelfall sind gesonderte Vereinbarungen möglich.	<u>Vereinbarungen getroffen werden.</u> (5) <u>Entsteht die Gebührenschuld zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Den Verbrauch nach Satz 1 hat der Gebührenschuldner der Hansestadt Wismar auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner der Aufforderung nicht nach, so wird der Verbrauch geschätzt.</u>	(8) <u>Die Gebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen wird für jede Entsorgung gesondert festgesetzt.</u>
Absehnitt III: Auskunfts-, Anzeige und Duldungspflicht sowie Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten § 7 Auskunfts-, Anzeige und Duldungspflicht sowie Datenverarbeitung (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter	§ 8 Auskunfts-, Anzeige und Duldungspflicht sowie Datenverarbeitung (1) Die <u>Gebührenschuldner</u> und ihre Vertreter	§ 9 Auskunfts- und Duldungspflicht sowie Datenverarbeitung (1) <u>Der Anschlussberechtigte</u> und seine Vertreter

haben der Hansestadt Wismar bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und die Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.	haben der Hansestadt Wismar bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und die Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.	haben der Hansestadt Wismar bzw. dem von ihr Beauftragten jede, über die nach § 8 hinausgehende Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und die Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.
(2) Die Hansestadt Wismar kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen .	(2) Die Hansestadt Wismar kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in <u>angemessenem</u> Umfang zu <u>unterstützen</u> .	(2) Die Hansestadt Wismar kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen .
(3) Beauftragte der Hansestadt Wismar dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabenschuldigen und ihre Vertreter haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen .	(3) Beauftragte der Hansestadt Wismar dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung <u>in der jeweils geltenden Fassung</u> Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabenschuldigen und ihre Vertreter haben dies zu ermöglichen und in <u>angemessenem</u> Umfang zu <u>unterstützen</u> .	(3) Beauftragte der Hansestadt Wismar dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; der Anschlussberechtigte und seine Vertreter haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen . Satz 1 gilt auch für das Befahren des Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung.
(4) Jeder Wechsel der Rechts verhältnisse am Grundstück ist der Hansestadt Wismar sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.	(4) Jeder Wechsel der <u>Eigentums</u> verhältnisse am Grundstück ist der Hansestadt Wismar sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb von zwei Wochen <u>ab dessen Eintritt schriftlich</u> anzuzeigen.	(4) Jeder Wechsel der Rechts verhältnisse am Grundstück ist der Hansestadt Wismar sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
(5) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 5	(5) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 5 Landesdaten-	(5) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 5

Landesdatenschutzgesetz – DSG MV –) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 8 bis 11 DSG MV (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Hansestadt Wismar zulässig.	schutzgesetz – DSG MV –) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 8 – 11 DSG MV (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Hansestadt Wismar zulässig.	Landesdatenschutzgesetz – DSG M-V –) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 8 bis 11 DSG M-V (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Hansestadt Wismar zulässig.
(6) Die Hansestadt Wismar darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 5) genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann. (7) Da sich die Hansestadt Wismar für die gesamte Betreuung der öffentlichen Abwasseranlage, dem Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar (EVB) bedient, gelten sämtliche in den Abs. 1 bis 6 genannten 1. Auskunft- und Mitteilungspflichten gegenüber der Hansestadt Wismar auch als erfüllt, wenn diese gegenüber dem	(6) Die Hansestadt Wismar darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 5 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern übermitteln lassen. <u>Dies</u> kann auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen.	(6) Die Hansestadt Wismar darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 5 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann. (7) Da sich die Hansestadt Wismar für die gesamte Betreuung der öffentlichen Einrichtung des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar (EVB) bedient, gelten sämtliche in den Abs. 1 bis 6 genannten 1. Auskunft- und Mitteilungspflichten gegenüber der Hansestadt Wismar auch als erfüllt, wenn diese gegenüber dem

EVB erfüllt sind; 2. Rechte der Hansestadt Wismar gegenüber dem Abgabepflichtigen auch für den EVB entsprechend.		EVB erfüllt sind; 2. Rechte der Hansestadt Wismar gegenüber dem Anschlussberechtigten auch für den EVB entsprechend. §10 Haftung (1) Der Anschlussberechtigte haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Hansestadt Wismar von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Kleinkläranlagen und/oder abflusslosen Gruben zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner. (2) Kommt der Anschlussberechtigte seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet. (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen Betriebsstörungen, höherer Gewalt, z.B. Hochwasser,
--	--	---

~~Witterungseinflüssen oder ähnlichem nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Anschlussberechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Hansestadt Wismar nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.~~

~~§ 13~~

~~Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anordnungen und Erklärungen~~

- ~~(1) Von den Vorschriften dieser Satzung können Ausnahmen und Befreiungen zugelassen werden. Ausnahmen und Befreiungen werden nur zugelassen, wenn die Abweichung von den Vorschriften der Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, die Entleerung der unter § 1 Abs. 2 genannten Anlagen sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte nicht beeinträchtigt wird und die Anwendung der Vorschriften der Satzung im Einzelfall zu einer nichtbeabsichtigten Härte führen würde.~~

~~Ausnahmen und Befreiungen werden nur auf Zeit oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Hansestadt Wismar~~

§ 8 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig i. S. von § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig	§ 9 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG <u>M-V</u> handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig	kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, wenn diese zur Entleerung der unter § 1 Abs. 2 genannten Anlagen sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte erforderlich sind. (2) Ausnahmen, Befreiungen, Bedingungen, Auflagen, zusätzliche Anordnungen, Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. (3) Bei Gefahr im Verzuge können sofort notwendige Anordnungen, im Einzelfall auch mündlich, getroffen werden. Sie sind auf Verlangen schriftlich zu bestätigen. § 14 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 1 Ziffer 6 LWaG in Verbindung mit § 40 Abs. 2 und 3 LWaG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig a) Stoffe einleitet, die nach § 4 Abs. 1 und 2 ausgeschlossen sind, b) entgegen § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt, c) entgegen § 5 Abs. 1 den Schlamm aus
--	--	--

		Kleinkläranlagen und den Grubeninhalt aus abflusslosen Gruben der Hansestadt Wismar nicht überlässt, d) entgegen § 6 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht gemäß § 18 b WHG und § 37 LWaG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herstellt, unterhält und betreibt, e) entgegen § 6 Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlagen und Zuwegungen nicht so baut und unterhält, dass die Anlagen durch die von der Hansestadt Wismar eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können, f) entgegen § 6 Abs. 3 der Anordnung zur Beseitigung von Mängeln nicht nachkommt, g) entgegen § 6 Abs. 4 die ordnungsgemäße Wartung der Grundstücksentwässerungsanlagen nicht in den von der Hansestadt Wismar festgelegten Abständen vornimmt. h) entgegen § 7 Abs. 2 der Hansestadt Wismar nicht den etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzeigt, i) entgegen § 7 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage zum Entsorgungstermin nicht freilegt und die Zufahrt nicht ermöglicht,
--	--	---

1. entgegen § 7 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt sowie verhindert oder nicht duldet, dass Beauftragte der Hansestadt Wismar das Grundstück betreten, an Ort und Stelle ermitteln können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Satz 1 gilt auch, wenn die dazu erforderliche Hilfe verweigert wird; 2. entgegen § 7 Abs. 4 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich der Hansestadt Wismar anzeigt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). (2) Die Ordnungswidrigkeit in den Fällen des Absatzes 1 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark (fünftausendeinhundertundzwölf Euro 92/100 Cents) geahndet werden.	1. entgegen § 8 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt sowie verhindert oder nicht duldet, dass Beauftragte der Hansestadt Wismar das Grundstück betreten, an Ort und Stelle ermitteln können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Satz 1 gilt auch, wenn die dazu <u>angemessene Unterstützung</u> verweigert wird; 2. entgegen § 8 Abs. 4 den Wechsel der <u>Eigentums</u>verhältnisse am Grundstück nicht innerhalb von zwei Wochen <u>ab dessen Eintritt</u> schriftlich der Hansestadt Wismar anzeigt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). (2) Die Ordnungswidrigkeit in den Fällen des Absatzes 1 kann mit einer Geldbuße bis zu <u>5.000,00 €</u> geahndet werden.	j) entgegen § 7 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht wieder in Betrieb nimmt, (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. (3) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Ziffer 2 KAG
---	--	--

§ 9 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach der	§ 10 In-Kraft-Treten (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der	handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig a) entgegen § 8 Abs. 1 1. Anstrich der Hansestadt Wismar nicht binnen zwei Wochen die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen anzeigt b) entgegen § 8 Abs. 1 2. Anstrich der Hansestadt Wismar nicht binnen zwei Wochen den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstückes, wenn auf dem Grundstück Grundstücksentwässerungsanlagen vorhanden sind, anzeigt, c) entgegen § 9 Abs. 1 gegenüber der Hansestadt Wismar oder ihren Vertretern einschließlich dem EVB (§ 9 Abs. 7) der Auskunftspflicht nicht nachkommt, d) entgegen § 9 Abs. 2 den Zutritt nicht ermöglicht, e) entgegen § 9 Abs. 3 das Betreten und Befahren des Grundstückes nicht ermöglicht. (4) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 3 kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. § 15 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen
--	---	---

alt

neu

Schlammabfuhrsatzung alt

Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die § 1 Abs. 2 b), § 10 — 15 der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 6. März 1996 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 22. Dezember 1999 außer Kraft. Wismar, 2001-06-28 Dr. Wilcken Bürgermeisterin (Dienstsiegel)	Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig treten die <u>Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 28.06.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.12.2002 sowie die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Hansestadt Wismar (Schlammabfuhrsatzung) vom 10.06.2002</u> außer Kraft. Wismar, Thomas Beyer Bürgermeister Siegel	Bekanntmachung in Kraft. Wismar, 10. Juni 2002 Dr. R. Wilcken Bürgermeisterin Dienstsiegel
--	--	--

Vorlage**Nr.:****VO/2013/0813**

Federführend:
68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb

Status: öffentlich

Datum: 20.11.2013

Beteiligt:
II Senator
III Senator
10.1 Abt. Liegenschaften
10.4 Abt. Personal und Organisation
10.5 Abt. Recht und Vergabe

Verfasser: Wellmann, Cathleen

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar (Abwassersatzung der Hansestadt Wismar)
--

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	03.12.2013	Betriebsausschuss des EVB	Vorberatung
Öffentlich	19.12.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die als Anlage 1 beigegefügte Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Hansestadt Wismar (Abwassersatzung der Hansestadt Wismar)

Begründung:

Das bisherige Ortsrecht der Hansestadt Wismar auf dem Gebiet der Abwasserentsorgung bestand bislang aus drei Satzungen. In der Abwassersatzung und in der Gebührensatzung wurde die Abwasserbeseitigung der zentral angeschlossenen Grundstücke, in der Schlammabfuhrsatzung die Abwasserbeseitigung der dezentral angeschlossenen Grundstücke geregelt. Diese drei Satzungen verschmelzen durch Übernahme der Regelungen der Schlammabfuhrsatzung in die Abwasser- und Gebührensatzung nunmehr zu zwei Satzungen.

Mit der nun vorgelegten Neufassung der Abwassersatzung wird die derzeit geltende Rechtslage wiedergegeben. Als wesentliche Änderung ist die praktikable Umsetzung der Abwasserbeseitigungspflicht in den Kleingartenanlagen zu nennen. Eine Regelung hierzu wird erforderlich, da die gemäß Landeswassergesetz schon früher bestehende Verpflichtung häusliches Abwasser, das bei der Nutzung von Kleingärten entsteht, ordnungsgemäß zu beseitigen, erst in der jüngsten Zeit durch Ministerialerlass und der daraufhin ergangenen Verfügungen der Unteren Wasserbehörde durchgesetzt wurde.

Aufgrund der besonderen Konstellation des mehrstufigen Vertragsverhältnisses besteht zwischen dem tatsächlichen Nutzer der Kleingartenparzelle und dem Grundstückseigentümer keine Rechtsbeziehung, sodass eine Verpflichtung des Grundstückseigentümers als Entsorgungspflichtiger hier nicht ausreicht. Vielmehr ist es sinnvoll entsprechend der

Regelung in § 6 Abs. 4 Satz 4 KAG M-V den Zwischenpächter nach dem Bundeskleingartengesetz in Anspruch zu nehmen, da nur dieser zu den einzelnen Parzellenpächtern eine direkte Rechtsbeziehung unterhält. Deshalb wurde in der Abwassersatzung für die dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen in Kleingartengebieten der Zwischenpächter als Anschlussberechtigter bestimmt (§ 2 Nr. 13). Damit obliegt es dem Zwischenpächter, für seine Parzellenpächter die Abwasserentsorgung zu organisieren, d.h. die Abfuhr zu bestellen und die entstehenden Gebühren auf die Parzellenpächter umzulegen. Der Vorstand des Kreisverbandes ist hierüber im Rahmen der Erarbeitung der Satzung unterrichtet worden.

Als weitere Änderungen wurden in die Abwassersatzung durchgängig die Bezeichnungen „zentrale“ und „dezentrale“ Entsorgung/Abwasserbeseitigung aufgenommen sowie redaktionelle Anpassungen durchgeführt. Ebenso wurden die rechtlichen Grundlagen, auf die Bezug genommen wird, in aktualisierter Form aufgenommen.

Neu sind die Regelungen im § 18 zur Anmeldung und Durchführung der Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen. Demnach müssen abflusslose Gruben mindestens einmal jährlich bzw. bei Bedarf entleert werden, abflusslose Gruben, die sich in Kleingärten befinden dagegen ausschließlich bei Bedarf. Kleinkläranlagen werden einmal jährlich entleert.

Da die vorliegende Abwassersatzung vollständig überarbeitet wurde, schlägt die Verwaltung der Übersichtlichkeit wegen eine Neufassung der Abwassersatzung vor.

Finanzielle Auswirkungen *(Alle Beträge in Euro):*

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen auf den Stadthaushalt
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr
(bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr
(bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

- 1 Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Hansestadt Wismar (Abwassersatzung der Hansestadt Wismar)
- 2 Synopsis

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an
die öffentlichen Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar**
- Abwassersatzung der Hansestadt Wismar -

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) sowie § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 759, 765), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Hansestadt Wismar betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) eine rechtlich jeweils selbstständige Anlage
 - a) zur zentralen (leitungsgebundenen) Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung und
 - b) zur dezentralen (nicht leitungsgebundenen) Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagenals öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung) oder mittels Einrichtung und Vorkehrung zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen).
- (3) Die Hansestadt Wismar kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Lage, Art und Umfang der zentralen öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt die Hansestadt Wismar.
- (5) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst auch das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.

§ 2 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser

Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das durch sonstige zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser, das aus kontaminierten Standorten austretende oder abfließende Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser, soweit es aus häuslichem Abwasser stammt.

2. Schmutzwasser

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser sowie damit zusammen abfließendes Wasser, ausgenommen Niederschlagswasser.

3. Niederschlagswasser

Niederschlagswasser ist das aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser.

4. Zentrale öffentliche Abwasseranlage

Zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören

- a) das gesamte öffentliche städtische Entwässerungsnetz, bestehend aus Freigefälle- und Druckleitungen, einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie z. B. Abwasserpumpwerke, Rückhaltebecken usw.;
- b) Anschlusskanäle bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke;
- c) das Klärwerk, einschließlich seiner technischen Einrichtungen;
- d) Wasserläufe, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage geworden sind;
- e) Anlagen zur Einrichtung, die nicht von der Hansestadt Wismar selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Hansestadt Wismar dieser Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient bzw. zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

5. Abwasserbeseitigung

Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Abwasser sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe. Sie erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen im Trenn- oder Mischverfahren sowie durch dezentrale Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen.

6. Trennverfahren

Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem gesonderten Kanal gesammelt und fortgeleitet.

7. Mischverfahren

Beim Mischverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.

8. Anschlusskanal

Anschlusskanal ist der Kanal vom öffentlichen Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze. Der Anschlusskanal kann als Freigefälle- oder als Druckleitung ausgeführt sein. Beim Anschluss über private Straßen, Wege, Plätze und Grundstücke ist dies der Kanal zwischen öffentlichem Straßenkanal und Grenze der privaten Straße oder des privaten Weges, Platzes oder Grundstücks.

9. Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Abwassereinläufe, Abwasserleitungen (Anschlussleitungen) einschließlich deren Reinigungsschächte und -öffnungen, Hebeanlagen, Einrichtungen der Druckentwässerung, Rückstausicherungen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Messschächte und Kontrolleinrichtungen, Kleinkläranlagen, Sickeranlagen und abflusslose Gruben.

10. Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen sind Anlagen zur Schmutzwasserbehandlung in Siedlungen ohne Schmutzwasserkanalisation, in denen das Schmutzwasser einzelner Grundstücke behandelt wird.

11. Abflusslose Gruben

Abflusslose Gruben sind wasserdichte Sammelbehälter zum Auffangen von Schmutzwasser.

12. Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

13. Anschlussberechtigter

Anschlussberechtigter ist, wer nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

Ist das Grundstück oder sind Teile davon als Kleingartenanlage nach dem Bundeskleingartengesetz in der jeweils geltenden Fassung verpachtet, so ist anstelle des Grundsteuerschuldners der Zwischenpächter Anschlussberechtigter.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils Anschlussberechtigte; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.

14. Betreiber

Betreiber im Sinne dieser Satzung ist die Hansestadt Wismar.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen (zentrale oder dezentrale) anzuschließen (Anschlussrecht).
- (2) Nach der endgültigen Herstellung des Anschlusskanals hat der Anschlussberechtigte das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen in die zentrale öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung).
- (3) Jeder Anschlussberechtigte ist im Sinne dieser Satzung berechtigt, von der Hansestadt Wismar die dezentrale Entsorgung des Abwassers aus seiner Grundstücksentwässerungsanlage zu verlangen (Benutzungsrecht für die dezentrale Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht an die zentrale öffentliche Abwasseranlage erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine endgültig hergestellte zentrale öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Das gleiche gilt, wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang - Leitungsquerungsrecht - zu seinem Grundstück hat. Bei anderen Grundstücken kann die Hansestadt Wismar auf Antrag den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen.
- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die zentrale öffentliche Abwasseranlage wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann die Hansestadt Wismar den Anschluss versagen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die entsprechenden Mehraufwendungen und -kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Unterhaltskosten zu tragen. Auf Verlangen hat er hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten im Rahmen einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu leisten.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen die Abwässer nur in den hierfür bestimmten Kanal eingeleitet werden. Schmutzwasser darf nur in den Schmutzwasserkanal, Niederschlagswasser darf nur in den Regenwasserkanal eingeleitet werden. In Ausnahmefällen kann die Hansestadt Wismar verlangen, dass das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke zur besseren Spülung in den Schmutzwasserkanal eingeleitet wird.
- (4) In Gebieten, die nur durch einen Regenwasserkanal entwässert werden, darf nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag gestattet werden, dass vorgereinigte Abwässer eingeleitet werden können. Eine Entscheidung hierüber treffen die Hansestadt Wismar und die untere Wasserbehörde.

§ 5

Sicherung gegen Rückstau

Gegen den Rückstau des Abwassers aus der zentralen öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich der Anschlussberechtigte selbst zu schützen. Rückstau-ebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 in der jeweils geltenden Fassung gegen Rückstau abgesichert werden.

§ 6

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) In die jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen darf Abwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch
1. das in der Anlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt wird;
 2. die Einrichtungen der zentralen öffentlichen Abwasseranlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst werden;
 3. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert werden;
 4. die Klärschlammbehandlung und -verwertung erschwert sind.

Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen zu befürchten, kann die Hansestadt Wismar die Einleitung des Abwassers in die jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen untersagen, von einer Vorbehandlung an der Abwasserstelle oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

- (2) In die jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die die Funktionsfähigkeit der Anlage beeinträchtigen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen.

Hierzu gehören insbesondere:

1. Feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Kanälen führen können, z. B. Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Müll, Sand, Kies, Textilien, großes Papier und Pappe, Kunststoffe, Kunstharze, Zement, Mörtel, Abfälle aus Tierhaltungen, Abfälle aus Schlachtung und Tierkörperverwertung, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben, Kieselgut, Kalkhydrat, Latices;
2. Schlämme aus Neutralisation, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen;
3. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten oder Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in den Kanälen abgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen;
4. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzt (z.B. Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff);
5. feuergefährliche, explosionsfähige Gemische bildende Stoffe, z. B. abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Farbverdünner, Heizöl, Schmieröle, Spiritus, Farben, Lacke, Phenole, Bitumen, Teer, Carbide, die Acetylen bilden, sowie Abwasser, aus dem explosive Gas-/Luftgemische entstehen können;

6. Öle, Fette, z. B. abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs;
7. Abwasser, das wassergefährliche Stoffe und Stoffgruppen enthält, wie Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Dichlormethan sowie freies Chlor;
8. aggressive und/oder giftige Stoffe, z. B. Säuren, Laugen und Salze, Stoffe zur Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung, Holzschutzmittel, Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Produkte oder Wirkungen erzeugen, Schwerflüssigkeiten, z. B. TRI und PER, Chloroform, Tetrachlorkohlenstoff, Dichlorethylen, ebenso Beizmittel, Medikamente und pharmazeutische Produkte;
9. Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten, soweit nicht thermisch desinfiziert;
10. Abwasser, das an den jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen nachhaltig belästigende Gerüche auftreten lässt;
11. Tierfäkalien, z. B. Jauche, Gülle, Mist;
12. Silagesickersaft;
13. nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen;
14. radioaktives Abwasser.

Beim genehmigungspflichtigen Umgang mit radioaktiven Stoffen ersetzt die Genehmigung nach der Strahlenschutzverordnung die satzungsrechtliche Erlaubnis, wenn sie im Einvernehmen mit der Hansestadt Wismar erteilt wird.

- (3) Die Einleitung von zuvor ausgeschlossenen Stoffen in die jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen ist dann zulässig, wenn die Stoffe in der anliegenden Grenzwerttabelle aufgeführt sind und die darin genannten Grenzwerte nicht überschreiten. Dies gilt auch für technisch nicht vermeidbare Reste der in der Grenzwerttabelle genannten Stoffe. Die Grenzwerttabelle ist Bestandteil dieser Satzung.

Über die zulässige Einleitung von in der Grenzwerttabelle nicht aufgeführten schädlichen Stoffen entscheidet die Hansestadt Wismar im Einzelfall.

Ausnahmen von den Einleitungsverboten sowie von den Einleitungswerten der Grenzwerttabelle können auf Antrag genehmigt werden, wenn dies für den Betrieb der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage unbedenklich ist sowie eine Gefährdung des Vorfluters und eine Beeinträchtigung der Klärschlammverwertung nicht zu befürchten ist. Die Genehmigungen werden nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt und können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

- (4) Der Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinerern zur Abschwemmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die zentrale öffentliche Abwasseranlage ist nicht erlaubt.
- (5) Abwasser darf nur in den zugelassenen Mengen in die zentrale öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Stoßartige Einleitungen, die zu einer Beeinträchtigung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage führen, sind durch zeitlich verteilten Abfluss, z. B. aus einem Misch- und Ausgleichsbecken sowie Regenrückhaltebecken, zu vermeiden.

Reicht die zentrale öffentliche Abwasseranlage für die Aufnahme der Abwassermenge nicht aus, kann die Hansestadt Wismar die Einleitung entsprechend den jeweiligen Verhältnissen befristen oder ganz oder teilweise versagen.

Abweichend hiervon kann die Einleitung ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Anschlussberechtigte auf seine Kosten eine Rückhalteeinrichtung herstellt.

- (6) Zum Schutz der zentralen öffentlichen Abwasseranlage, aus Gründen des Gewässerschutzes oder einer störungsfreien Klärschlammverwertung können für die einzuleitenden Abwasserinhaltsstoffe auch Frachtbegrenzungen festgesetzt werden.
- (7) Soweit ein Stoff als gefährlicher Stoff bewertet wird, gelten bei Abwässern bestimmter Herkunft die Anforderungen der entsprechenden Anhänge zur Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift in der jeweils geltenden Fassung, es sei denn, es werden aus Gewässerschutzgründen weitergehende Regelungen notwendig.
- (8) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder Einleitungswerte entsprechend der Grenzwerttabelle zu erreichen.
- (9) Abwasser, das bei haushaltsüblichem Gebrauch anfällt, darf ohne Vorbehandlung in die jeweilige öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

Bei Einleitung von gewerblichen Abwässern hat der Anschlussberechtigte durch geeignete Vorrichtungen oder durch Vorbehandlung des Abwassers die Einleitung von schädlichen Stoffen im Sinne des Absatzes 2 zu vermeiden. Diese Einleitung bedarf der Genehmigung der Hansestadt Wismar gemäß § 12 dieser Satzung. Für die Ausführung und den Betrieb der Anlagen sind mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden.

- (10) Die Hansestadt Wismar kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden, soweit eine Ableitung des Regenwassers möglich und zulässig ist.

§ 7 Anschlusszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser auf einem Grundstück ist anzunehmen,
 1. wenn ein Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut ist oder wenn mit einer solchen Bebauung begonnen worden ist;
 2. wenn ein Grundstück so hergerichtet oder genutzt wird, dass sich Schmutzwasser oder Niederschlagswasser sammelt, das
 - a) den Untergrund verunreinigt oder
 - b) Belästigungen oder Feuchtigkeiterscheinungen auf Nachbargrundstücken hervorruft oder
 - c) über öffentliche oder private Verkehrsflächen abläuft;
 3. wenn ein sonstiges dringendes öffentliches Interesse dies erfordert.

Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage, soweit die öffentliche Kanalisationsanlage für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, im Übrigen richtet sie sich auf Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.

Gaststättenschiffe, Hotelschiffe, Wohnschiffe sowie andere schwimmende Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet sind und für einen längeren Zeitraum an einem bestimmten Liegeplatz festgemacht sind, sind auf Verlangen der Hansestadt Wismar an einen in der Nähe befindlichen öffentlichen Abwasserkanal anzuschließen, wenn der Anschluss zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Abwassers erforderlich ist.

- (3) Die Hansestadt Wismar gibt durch Mitteilung an die Anschlussberechtigten bekannt, für welche Grundstücke die zentrale öffentliche Abwasseranlage endgültig hergestellt worden ist. Damit wird der Anschluss- und Benutzungszwang an die zentrale öffentliche Abwasseranlage nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung wirksam.
- (4) Wer gemäß Absatz 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens drei Monate nach Bekanntgabe gemäß Absatz 3 prüffähige Unterlagen über die Grundstücksentwässerungsanlagen bei der Hansestadt Wismar einzureichen und den Anschluss innerhalb von drei Monaten nach Genehmigung gemäß § 12 dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen.
- (5) Alle anzuschließenden Grundstücke müssen vom Anschlussberechtigten mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Anlagen versehen werden.

Besteht für die Ableitung des Abwassers in die zentrale öffentliche Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, muss der Anschlussberechtigte eine Abwasserhebeanlage einbauen und betreiben. Wird das Grundstück an eine öffentliche Druckentwässerung angeschlossen, so hat der Anschlussberechtigte die hierfür erforderlichen technischen Einrichtungen herzustellen und nach Maßgabe der Hansestadt Wismar zu betreiben.

- (6) Werden an Straßen, in denen noch keine zentrale öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder sonstige Nutzungen, die einen Anschlusszwang im Sinne von Absatz 1 nach sich ziehen, vorgenommen, sollen vom Anschlussberechtigten Anlagen für einen späteren Anschluss vorbereitet werden.

§ 8

Benutzungszwang

- (1) Wenn und soweit ein Grundstück an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, sämtliches anfallende Abwasser den jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen zuzuführen. Ausnahmen bildet unbelastetes Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 3).
- (2) Werden Gaststättenschiffe, Hotelschiffe, Wohnschiffe sowie andere schwimmende Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet sind, gemäß § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, das gesamte anfallende Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.
- (3) Auf Grundstücken, die an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, dürfen dezentrale Grundstücksentwässerungsanlagen nicht hergestellt oder betrieben werden.
- (4) Jeder Anschlussberechtigte, der auf seinem Grundstück Grundstücksentwässerungsanlagen zur dezentralen Abwasserentsorgung besitzt, ist verpflichtet, den Schlamm aus Kleinkläranlagen und den Grubeninhalt aus abflusslosen Gruben der Hansestadt Wismar zu überlassen.

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussberechtigte kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen. Ein begründetes Interesse im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Beseitigung oder Verwertung des Abwassers lediglich der Gebührenersparnis dienen soll. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird nur auf jederzeitigen Widerruf oder auf eine bestimmte Zeit erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

- (2) Der Antrag auf Befreiung soll schriftlich unter eingehender Darlegung der Gründe binnen drei Monaten nach Bekanntgabe gemäß § 7 Abs. 3 dieser Satzung bei der Hansestadt Wismar gestellt werden. Ihm sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer, einschließlich der Schlammrückstände, beseitigt werden sollen.
- (3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser wird Befreiung gewährt, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sind und ein begründetes Interesse an Eigenverwertung besteht. Unbelastetes Niederschlagswasser kann bei entsprechenden Voraussetzungen versickern oder anderweitig verwendet werden (genehmigungspflichtig durch die untere Wasserbehörde).

§ 10

Herstellung, Instandhaltung und Reinigung der Grundstücks- entwässerungsanlagen sowie Ersatzpflicht für Schäden und Nachteile

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Anschlussberechtigten sach- und fachgerecht nach den technischen Baubestimmungen, insbesondere der DIN 1986 in der jeweils geltenden Fassung, den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung herzustellen, zu erneuern und zu ändern (§ 15 dieser Satzung). Ausnahmen hiervon trifft die Hansestadt Wismar.

Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlussberechtigten ordnungsgemäß zu betreiben und zu unterhalten; auftretende Mängel sind umgehend zu beseitigen.

- (2) Der Anschlussberechtigte haftet für alle Schäden und Nachteile, die der Hansestadt Wismar infolge eines mangelhaften Zustandes, einer satzungswidrigen Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder durch die Nichteinhaltung der Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechtes (§ 6 dieser Satzung) entstehen.
- (3) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten anzupassen, wenn Änderungen oder Erweiterungen an der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage dies erforderlich machen. In diesem Zusammenhang gilt § 7 Abs. 4 dieser Satzung entsprechend.

Nicht mehr benutzte Grundstücksentwässerungsanlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, zu sichern, zu entleeren und zu beseitigen bzw. nach Reinigung ordnungsgemäß zu verfüllen.

- (4) Bei Neubauten bzw. baulichen Veränderungen auf Grundstücken, die bisher an Mischwasserleitungen angeschlossen waren, sind die Grundstücksentwässerungsanlagen nach dem Trennverfahren herzustellen. Ausnahmen hiervon trifft die Hansestadt Wismar.
- (5) Aus Sandfängen, Abscheidern usw. sind die abgeschiedenen Stoffe rechtzeitig und ordnungsgemäß zu entsorgen. Sie dürfen der zentralen öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden.
- (6) Geruchsverschlüsse, die längere Zeit nicht benutzt werden, sind entsprechend der Wasserverdunstung aufzufüllen.

- (7) Abwasser- und Lüftungsleitungen einschließlich Reinigungsöffnungen müssen gas- und wasserdicht verschlossen sein.
- (8) Der Anschlussberechtigte ist der Hansestadt Wismar auch für die Erhöhung der Abwasserabgabe entsprechend Abwasserabgabengesetz – AbwAG – ersatzpflichtig, wenn er selbst oder Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, dies durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Benutzungsrechts (§ 6 dieser Satzung) verursacht haben.
- (9) Werden Schäden und Nachteile oder die Erhöhung der Abwasserabgabe durch mehrere Anschlussberechtigte verursacht, sind diese der Hansestadt Wismar als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.
- (10) Für die Beseitigung der Mängel an den Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich von Verstopfungen und Abflussstörungen hat der Anschlussberechtigte selbst umgehend zu sorgen und die Kosten dafür zu tragen. Er hat die Hansestadt Wismar von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund von Schäden und Nachteilen geltend machen, die er selbst verursacht oder zu vertreten hat.

§ 11

Dezentrale Abwasserbeseitigung

- (1) Ist ein Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage nicht erteilt, richtet sich die Zulassung von dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben usw.) nach den wasserrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Bei nachträglichem Anschluss des Grundstückes an die zentrale öffentliche Abwasseranlage hat der Anschlussberechtigte auf seine Kosten innerhalb von zwei Monaten nach dem erfolgten Anschluss alle bestehenden Einrichtungen der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage, wie Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Grundleitungen, Schlammfänge, Versickerungsanlagen und dergleichen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren und zu beseitigen bzw. nach Reinigung ordnungsgemäß zu verfüllen.

§ 12

Genehmigungsverfahren

- (1) Für den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung ist die Genehmigung der Hansestadt Wismar einzuholen.
- (2) Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung zu beantragen.
- (3) Der Antrag auf Anschlussgenehmigung ist in zweifacher Ausfertigung unter Verwendung des Formblattes der Hansestadt Wismar einzureichen und muss Art und Menge des Abwassers eindeutig beschreiben. Auf dem beizufügenden Entwässerungsplan ist die

Darstellung der Entwässerungsanlagen entsprechend den Bestimmungen in der Bauprüfverordnung M-V in der jeweils geltenden Fassung vorzunehmen.

- (4) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet erteilt werden.
- (5) Für Grundstücksentwässerungsanlagen, die der Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen, sind
 - a) die Teilabnahme und
 - b) die Schlussabnahme mit entsprechender Bestandsdokumentation zu beantragen.

Der Anschlussberechtigte hat der Hansestadt Wismar den Baubeginn, die Teilerrichtung und die Fertigstellung anzuzeigen.

Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgestellt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gesetzten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Anschlussberechtigten nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (6) Die Hansestadt Wismar kann verlangen, dass die Dichtigkeit der unterirdischen Anschlussleitungen einschließlich der daran angeschlossenen Entwässerungsgegenstände (Revisionsschächte, Abwasserbehandlungsanlagen usw.) gegen Wasserdruck bis zu 0,5 bar nachgewiesen wird. In Einzelfällen kann auch die Durchführung einer Kanalfernsehtestuntersuchung auf Kosten des Anschlussberechtigten gefordert werden.
- (7) Eine Einleitung von Abwasser in die zentrale öffentliche Abwasseranlage, die nicht über den Anschlusskanal eines Grundstückes erfolgt, ist nur mit Genehmigung der Hansestadt Wismar zulässig.

§ 13

Genehmigungsverfahren nach anderen gesetzlichen Vorschriften

Die für die Herstellung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie deren Anschluss an die zentrale bzw. dezentrale Abwasseranlage geltenden bauordnungsrechtlichen, wasserrechtlichen oder emissionsrechtlichen Bestimmungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 14

Art, Größe und Zahl der Anschlussleitungen

- (1) Jedes Grundstück ist unterirdisch mit eigenen Anschlussleitungen, gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken, an die zentrale öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Die Dimensionierung der Anschlussleitung und die Druckhöhe für die Druckentwässerung bestimmt die Hansestadt Wismar.

In besonderen Fällen kann die Hansestadt Wismar weitere Anschlussleitungen verlangen oder zulassen, z. B. wenn sich auf einem Grundstück mehrere, zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude befinden.

In Gebieten mit Mischverfahren (§ 2 Nr. 7) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennverfahren (§ 2 Nr. 6) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und Niederschlagswasser herzustellen.

- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere Grundstücke geteilt, ist jedes Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung anzuschließen. Soweit dem gesonderten Anschluss erhebliche technische Schwierigkeiten entgegenstehen, kann von der Bestimmung des Satzes 1 Befreiung gewährt werden, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten für die gemeinsamen Grundstücksentwässerungsanlagen grundbuchlich oder durch Baulast im Sinne der Landesbauordnung M-V in der jeweils gültigen Fassung gesichert sind, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ein Verantwortlicher, unabhängig von der gesamtschuldnerischen Haftung der übrigen Anschlussberechtigten, benannt wird.
- (3) In Ausnahmefällen (z. B. Kleinsiedlungsbauvorhaben oder Bauvorhaben in Zeilen- bzw. Reihenhausbauweise) können gemeinsame Anschlussleitungen zugelassen werden, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten für die gemeinsamen Grundstücksentwässerungsanlagen grundbuchlich oder durch Baulast im Sinne der Landesbauordnung M-V in der jeweils gültigen Fassung gesichert sind, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ein Verantwortlicher, unabhängig von der gesamtschuldnerischen Haftung der übrigen Anschlussberechtigten, benannt wird.

§ 15

Lage der Anschlusskanäle; Ausführung, Unterhaltung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Lage des Anschlusskanals sowie die Anordnung des Revisionsschachtes auf dem Grundstück bestimmt die Hansestadt Wismar (Absatz 2). Zwischen diesem Revisionsschacht und der zentralen öffentlichen Abwasseranlage darf keine Einleitung erfolgen. Begründete Wünsche des Anschlussberechtigten werden, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigt.
- (2) Die Revisionsschächte für Schmutz-, Niederschlags- bzw. Mischwasser sind durch den Anschlussberechtigten unmittelbar an der Grundstücksgrenze auf seinem Grundstück anzuordnen. Ist der Einbau von Revisionsschächten nicht möglich, ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, geeignete Reinigungsöffnungen an der Stelle, an der die

Anschlussleitung das Gebäude verlässt, einzubauen. Bei einer Druckentwässerung ist der Pumpenschacht so auszubilden, dass die Nutzung als Übergabe- und Kontrollschacht gewährleistet ist. Ausnahmen von diesen Festlegungen, insbesondere in den Bebauungsplangebieten oder vorhabensbezogenen Plangebieten werden im Bebauungsplan, Vorhaben- und Erschließungsplan oder im diesbezüglichen Durchführungsplan geregelt.

- (3) Die Herstellung, Unterhaltung, Veränderung, Ausbesserung, Erneuerung, Beseitigung und der Verschluss der Anschlussleitungen auf dem Grundstück obliegen dem Anschlussberechtigten. Die Arbeiten sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Betreibers der zentralen öffentlichen Abwasseranlage zulässig (§ 12 dieser Satzung). Die Entscheidung, ob die Arbeiten von dem Anschlussberechtigten durchzuführen sind, trifft der Betreiber der zentralen öffentlichen Abwasseranlage.
- (4) Der Anschlussberechtigte hat für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten der Grundstücksentwässerungsanlage an den Anschlusskanal einzustehen. Er haftet für alle Schäden, die durch unsachgemäße Ausführung entstehen. Er hat die Hansestadt Wismar von allen Ansprüchen Dritter, die auf die nichtordnungsgemäße Durchführung der Anschlussarbeiten zurückzuführen sind, freizustellen. Die Haftung des Anschlussberechtigten besteht unbeschadet der Haftung Dritter.

Eine Haftung des Anschlussberechtigten ist nicht gegeben, wenn der Schaden allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Betreibers der zentralen öffentlichen Abwasseranlage oder seiner Beauftragten zurückzuführen ist.

- (5) Durch Verstopfungen verursachte Abflussstörungen im Anschlusskanal bzw. in der Grundstücksentwässerungsanlage werden nach Aufforderung des Anschlussberechtigten durch den Betreiber der zentralen öffentlichen Abwasseranlage beseitigt. Hierzu kann sich der Betreiber Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

Die Kosten für die Beseitigung von Abflussstörungen oder für einen durch den Anschlussberechtigten veranlassten Versuch einer solchen Beseitigung trägt der Anschlussberechtigte.

§ 16

Betriebsstörungen und Haftung

- (1) Bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen, Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlussberechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung oder Minderung der nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der jeweils geltenden Fassung anfallenden Benutzungsgebühren.
- (2) Das gleiche gilt bei Mängeln und Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage entstehen, es sei denn, dass diese Störungen ohne betriebliche Notwendigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

- (3) Der Anschlussberechtigte haftet für schuldhaft verursachte Schäden an der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Er hat den Betreiber der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Anschlussberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (4) Werden Grundstücke neu bebaut bzw. Bauten darauf verändert, so ist zu der bestehenden jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage ein Mindestabstand, der durch die Hansestadt Wismar festgelegt wird, einzuhalten. Hiervon kann abgesehen werden, wenn derjenige, der eine Überbauung vornimmt, in Abstimmung mit der Hansestadt Wismar geeignete Maßnahmen zur Sicherung der jeweiligen vorhandenen öffentlichen Abwasseranlage vornimmt. Er haftet für entstehende Mängel oder Schäden an der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage und hat die Hansestadt Wismar von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 17

Auskunftspflicht, Abwasseruntersuchungen und Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, der Hansestadt Wismar gegenüber alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage auf ihren Zustand und ihre Benutzung sowie für die Errechnung der Anschlussbeiträge, Benutzungsgebühren und etwaige Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere hat der Anschlussberechtigte die erforderlichen Wasserzähler in Abstimmung mit der Hansestadt Wismar zu installieren, da die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Frischwassermenge die Grundlage für die Berechnung der Benutzungsgebühr darstellt. Er haftet für die Richtigkeit der Angaben der Wasserzähler. Näheres regelt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, über die Menge, die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des in die jeweilige öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Auskunft zu geben. Vor erstmaligem Einleiten sowie vor einer Änderung der Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers, z. B. infolge von Produktionsumstellungen, ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die Einleitung nicht gegen die Bestimmungen des § 6 dieser Satzung verstößt.
- (2) Den Beauftragten des Betreibers der zentralen öffentlichen Abwasseranlage ist zur Überwachung der Anlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, jederzeit ungehinderter Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Reinigungsöffnungen, Schächte, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Einrichtungen der Druckentwässerung, Mess- und Kontrolleinrichtungen, Abscheideanlagen und Abwasservorbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.

- (3) Auf Verlangen hat der Anschlussberechtigte einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Personen ist gleichfalls schriftlich anzuzeigen.
- (4) Fällt auf einem Grundstück, das an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, Abwasser an, das anderweitig entsorgt wird, kann der Nachweis verlangt werden, dass dieses Abwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht der zentralen öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird oder zugeführt werden kann. In Zweifelsfällen hat der Anschlussberechtigte die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen. Das gleiche gilt für die bei der Abwasserbehandlung anfallenden Reststoffe.
- (5) Abwasser bedarf in den Fällen, in denen eine Genehmigung nach § 6 Abs. 8 dieser Satzung erforderlich ist, der Untersuchung durch den Betreiber der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage. Daneben können zusätzliche Auflagen über Art und Umfang einer Eigenkontrolle erteilt werden.

Untersuchungen werden bei Bedarf vor Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 8 dieser Satzung sowie entsprechend den in der Genehmigung getroffenen Festlegungen (Abs. 7) durchgeführt. Die Kosten der Untersuchung trägt der Anschlussberechtigte.

- (6) Der Anschlussberechtigte hat auf Verlangen und nach den Vorgaben der Hansestadt Wismar auf eigene Kosten Probenahmestellen (z. B. Schächte) zu errichten und zu betreiben. Die Hansestadt Wismar kann auch den Einbau einer Abwassermengenmessenrichtung, von automatischen Probenahmegeräten und von automatischen Messgeräten zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit, z. B. des pH-Wertes, mit Aufzeichnung der Messwerte fordern.

Wird von einem Grundstück nichthäusliches und häusliches Abwasser eingeleitet, sind auf Verlangen so viele Wassermengenmessenrichtungen einzubauen, wie zur Bestimmung der Mengen des Abwassers erforderlich sind. Die Mess-, Registrier- und Probenahmeseinrichtungen sind jederzeit in funktionsfähigem Zustand zu halten.

Die erforderlichen Wartungs- und Betriebstagebücher, Diagrammstreifen und sonstigen Messaufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung vorzulegen.

- (7) Der Betreiber der zentralen öffentlichen Abwasseranlage bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben sowie aufgrund der Beschaffenheit des Abwassers die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter. Die Bestimmungen der Abwasserinhaltsstoffe, auch bei der Eigenkontrolle, sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen.
- (8) Die Hansestadt Wismar ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, auf den angeschlossenen Grundstücken Abwasserproben zu nehmen und das Abwasser zu untersuchen. Wird eine unerlaubte Einleitung festgestellt, hat der Anschlussberechtigte die Kosten der Untersuchung zu tragen.

§ 18

**Anmeldung und Durchführung der dezentralen Entsorgung des Abwassers aus
Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Der Anschlussberechtigte, der eine dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage besitzt, hat sie der Hansestadt Wismar unter Angabe des Fassungsvermögens unverzüglich schriftlich anzumelden.
- (2) Abflusslose Gruben werden grundsätzlich mindestens einmal im Kalenderjahr oder häufiger bei entsprechendem Bedarf entleert; abweichend davon werden abflusslose Gruben, die sich in Kleingärten i.S. des Bundeskleingartengesetzes in der jeweils geltenden Fassung befinden, je nach Bedarf entleert.
- (3) Kleinkläranlagen werden mindestens einmal im Kalenderjahr entleert. Kleinkläranlagen mit nachfolgender biologischer Reinigung werden je nach Bedarf entschlammte, sofern für diese ein Wartungsauftrag abgeschlossen und die Notwendigkeit der Entschlammung vom Wartungsbeauftragten durch die Schlammspiegelmessung im Rahmen der Wartung festgestellt wurde.
- (4) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, die dezentrale Entsorgung des Abwassers aus der Grundstücksentwässerungsanlage unter Angabe des Mengeninhalts bei der Hansestadt Wismar so rechtzeitig schriftlich anzufordern, dass ein Schaden nicht entstehen kann.
- (5) Auch ohne vorherige Anforderung im Sinne von Abs. 4 kann die Hansestadt Wismar das Abwasser aus der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und eine Anforderung gemäß Abs. 4 unterblieben ist.
- (6) Die Hansestadt Wismar legt den Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung fest.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (8) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Hansestadt Wismar über. Die Hansestadt Wismar ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.
- (9) Kann eine Entleerung aus Gründen, die der Anschlussberechtigte zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, sind die entstandenen Fahrt- und Personalaufwendungen der Hansestadt Wismar bzw. des beauftragten Dritten nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der jeweils geltenden Fassung zu ersetzen. Der Anspruch auf Ersatz des Aufwandes nach Satz 1 entsteht am Tag der erfolglosen Entleerung.

§ 19
Anzeigepflichten

- (1) Der Anschlussberechtigte hat der Hansestadt Wismar unverzüglich mitzuteilen, wenn
1. Anschlussleitungen hergestellt, verschlossen oder beseitigt, erneuert oder verändert werden müssen;
 2. erstmalig von einem Grundstück Abwasser in die zentrale öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird oder wenn Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und dem zeitlichen Anfall des Abwassers eintreten;
 3. gefährliche oder schädliche Stoffe in die jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
 4. Störungen beim Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen sowie Vorkommnisse, die die Beschaffenheit des Abwassers verändern oder verändern können, auftreten;
 5. die Voraussetzungen für den Anschlusszwang gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung entfallen;
 6. Mängel am Anschlusskanal auftreten;
 7. Grundstücksentwässerungsanlagen verändert werden;
 8. Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt werden, nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr wasserdicht sind;
 9. Grundstücksentwässerungsanlagen nicht mehr benutzt werden;
 10. Grundstücksentwässerungsanlagen den veränderten Vorschriften anzupassen sind (§ 10 Abs. 3 dieser Satzung);
 11. der Abbruch von Aufbauten eines mit einem Kanalanschluss versehenen Grundstückes vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung des Anschlusskanals erforderlich wird.
- (2) Der Anschlussberechtigte hat der Hansestadt Wismar binnen zwei Wochen anzuzeigen
1. die Inbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen;
 2. den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks, wenn auf dem Grundstück Grundstücksentwässerungsanlagen vorhanden sind.
- (3) Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. In Fällen besonderer Dringlichkeit, z. B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, hat die Anzeige vorab fernmündlich oder in anderer Weise zu erfolgen.

§ 20

Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anordnungen und Erklärungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Ausnahmen und Befreiungen zugelassen werden. Ausnahmen und Befreiungen werden nur zugelassen, wenn die Abweichung von den Vorschriften der Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, die Betriebssicherheit, die ordnungsgemäße Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers nicht beeinträchtigt wird und die Anwendung der Vorschriften der Satzung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Ausnahmen und Befreiungen werden nur auf Zeit oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Hansestadt Wismar kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, wenn diese zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers erforderlich sind.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 3 in nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten Schmutz- und Niederschlagswasser nicht in den jeweils hierfür bestimmten Kanal einleitet,
2. § 6 Abs. 1 und 2 Abwasser oder Stoffe in die jeweilige öffentliche Abwasseranlage einleitet, deren Einleitung ausgeschlossen ist,
3. § 6 Abs. 4 Abfallzerkleinerer zur Abschwemmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die zentrale öffentliche Abwasseranlage betreibt,
4. § 6 Abs. 5, 6, und 8 Abwasser über die zugelassene Menge hinaus einleitet oder Frachtbegrenzungen nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Richtwerte verdünnt,
5. § 7 Abs. 1 sein Grundstück nicht, nicht unterirdisch oder nicht innerhalb der in § 7 Abs. 4 festgelegten Frist an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage anschließt,
6. § 8 Abs. 1 das Schmutzwasser nicht in die zentrale öffentliche Abwasseranlage einleitet oder nach § 8 Abs. 3 nach dem Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage auf seinem Grundstück noch dezentrale Grundstücksentwässerungsanlagen herstellt oder betreibt,
7. § 10 Abs. 1 Satz 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht sach- und fachgerecht nach den technischen Baubestimmungen, insbesondere der DIN 1986 in der jeweils geltenden Fassung, den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung herstellt, erneuert und ändert,

8. § 10 Abs. 1 Satz 3 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt, unterhält und auftretende Mängel umgehend beseitigt,
9. § 10 Abs. 3 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht entsprechend anpasst,
10. § 10 Abs. 3 Satz 3 die nicht mehr benutzten Grundstücksentwässerungsanlage nicht unverzüglich außer Betrieb setzt,
11. § 12 Abs. 1 für den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung die Genehmigung sowie bei einer Planabweichung die nach § 12 Abs. 2 notwendige Nachtragsgenehmigung nicht beantragt,
12. § 12 Abs. 5 Satz 1 die Teil- und die Schlussabnahme nicht beantragt,
13. § 12 Abs. 5 Satz 3 die Grundstücksentwässerungsanlage vor ihrer Abnahme in Betrieb nimmt,
14. § 12 Abs. 7 die Einleitung von Abwasser in die zentrale öffentliche Abwasseranlage, die nicht über den Anschlusskanal eines Grundstücks erfolgt, ohne Genehmigung vornimmt,
15. § 14 Abs. 1 nicht jedes Grundstück unterirdisch mit eigenen Anschlussleitungen gesondert anschließt,
16. § 15 Abs. 2 Satz 1 Revisionsschächte für Schmutz-, Niederschlags- bzw. Mischwasser nicht einbaut,
17. § 15 Abs. 3 Satz 2 die Anschlussarbeiten ohne schriftliche Zustimmung des Betreibers der zentralen öffentlichen Abwasseranlage durchführt,
18. § 17 Abs. 1, 4 und 5 die für die Prüfung der Anschlusskanäle und der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte, Aufschlüsse, Nachweise sowie Untersuchungen verweigert bzw. manipuliert.
19. § 17 Abs. 2 und 3 den Beauftragten der Hansestadt Wismar den ungehinderten Zutritt verweigert, die Zugänglichkeit zu den Anlageteilen nicht jederzeit sicherstellt und einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen, dessen Stellvertreter sowie den Wechsel dieser Personen nicht schriftlich benennt,
20. § 17 Abs. 6 von der Hansestadt Wismar geforderte Probenahmestellen, Mess- und Probenahmeeinrichtungen nicht errichtet und betreibt und die Messergebnisse nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt oder nach Aufforderung vorlegt,
21. § 18 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht anmeldet,
22. § 18 Abs. 2 und 3 abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen nicht mindestens einmal im Kalenderjahr entleeren lässt,

23. § 19 als Anschlussberechtigter seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich wahrnimmt,
24. § 25 die Anpassung an die Einleitungs- und Grenzwerte des § 6 in Verbindung mit der Grenzwerttabelle nicht fristgerecht vornimmt,

handelt gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V ordnungswidrig.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. unbefugt Arbeiten an der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt,
2. Stoffe aus Kleinkläranlagen, Sickerschächten und abflusslosen Gruben außerhalb der zentralen Sammelstelle in die zentrale öffentliche Abwasseranlage einleitet.

§ 22

Anschlussbeitrag und Benutzungsgebühren

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge (Anschlussbeiträge) erhoben.
- (2) Für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Hansestadt Wismar werden Gebühren (Benutzungsgebühren) erhoben.
- (3) Beiträge werden nach der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Beitragssatzung für die Abwasserbeseitigung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (4) Gebühren werden nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 23

Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Unberührt bleiben die von der Hansestadt Wismar in öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen getroffenen Sonderregelungen.

§ 24

Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften

Weitergehende Anforderungen an Menge, Art und Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers sowie die Anordnung von Eigenkontrollen durch die untere Wasserbehörde aufgrund bundes- und landesrechtlicher Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 25

Übergangsregelungen

- (1) Bisher zulässige Einleitungen in die jeweilige öffentliche Abwasseranlage, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung nicht § 6 dieser Satzung in Verbindung mit der Grenzwerttabelle entsprechen, hat der Anschlussberechtigte innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Satzung den Regelungen dieser Satzung anzupassen. Die für die Genehmigungen nach § 6 geltenden Bestimmungen gelten für die Anpassung entsprechend.
- (2) Kann die Frist nach Abs. 1 aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden, kann diese Frist auf schriftlichen Antrag des Anschlussberechtigten angemessen verlängert werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bei der Hansestadt Wismar zu stellen.

§ 26

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (Abwassersatzung der Hansestadt Wismar) vom 10.06.2002 außer Kraft.

Wismar,

Thomas Beyer
Bürgermeister

Siegel

Anlage zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar

Grenzwerte über die Beschaffenheit und die Inhaltsstoffe des Abwassers vor der Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar - Grenzwerttabelle -

1.	Temperatur		$\leq 35\text{ °C}$
2.	pH-Wert		$\geq 6,5; \leq 10,0$
3.	Absetzbare Stoffe (nach 0,5 h)		10 ml/l
4.	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) homogenisiert		1.500 mg/l
5.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (verseifbare Öle, Fette, Fettsäuren) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngroße 10 (> NG 10) führen: gesamt (DIN 38 409 Teil 17)		250 mg/l
6.	Kohlenwasserstoffe		
	direkt abscheidbar (DIN 38 409 Teil 19)		50 mg/l
	a) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: gesamt (DIN 38 409 Teil 18)		20 mg/l
7.	Halogenierte organische Verbindungen		
	b) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)		1 mg/l
	c) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetra-chlorethen, 1,1,1-Trichlor-ethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)		0,5 mg/

8.	Organische halogenfreie Lösungsmittel (DIN 38 412 Teil 25)		5 g/l
----	--	--	-------

9.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)		
	Antimon (Sb)		0,5 mg/l
	Arsen (As)		0,5 mg/l
	Barium (Ba)		5,0 mg/l
	Blei (Pb)		1,0 mg/l
	Cadmium (Cd)		0,5 mg/l
	Chrom (Cr)		1,0 mg/l
	Chrom VI (Cr)		0,2 mg/l
	Cobalt (Co)		2,0 mg/l
	Kupfer (Cu)		1,0 mg/l
	Nickel (Ni)		1,0 mg/l
	Selen (Se)		2,0 mg/l
	Silber (Ag)		1,0 mg/l
	Quecksilber (Hg)		0,1 mg/l
	Zinn (Sn)		5,0 mg/l
	Zink (Zn)		5,0 mg/l
	Aluminium (Al) und Eisen (Fe)		keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten

10.	Anorganische Stoffe (gelöst)		
-----	------------------------------	--	--

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH ₄ -N+NH ₃ -N)	200 mg/l
b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(NO ₂ N)	10 mg/l
c) Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l
d) Cyanid, leicht freisetzbar		1 mg/l
e) Sulfat	(SO ₄)	600 mg/l
f) Sulfid	(S ²⁻)	2 mg/l
g) Fluorid	(F)	50 mg/l
h) Phosphatverbindungen	(P)	50 mg/l

11.	Anionische Tenside	(TSB)	10 mg/l
-----	--------------------	-------	---------

12.	Weitere organische Stoffe wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole	(als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l
-----	---	--	----------

13.	Farbstoffe		Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.
14.	Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe (z. B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat) gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“ 17. Lieferung; 1986		100 mg/l
15.	Beschaffenheit des Abwassers: Verhältnis:		$CSB / BSB_5 < 2,5$ $CSB / N > 8,0$ $CSB / P > 25,0$

Synopsis

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar –
Abwassersatzung der Hansestadt Wismar–

alt	neu	Schlammabfuhrsatzung alt
Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung – Abwassersatzung der Hansestadt Wismar – Inhaltsverzeichnis § 1 Allgemeines § 2 Begriffsbestimmungen § 3 Anschluss und Benutzungsrecht § 4 Begrenzung des Anschlussrechtes § 5 Sicherung gegen Rückstau § 6 Begrenzung des Benutzungsrechtes § 7 Anschlusszwang § 8 Benutzungszwang § 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang § 10 Herstellung, Instandhaltung und Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Ersatzpflicht für Schäden und Nachteile § 11 Örtliche Abwasserbeseitigung § 12 Genehmigungsverfahren § 13 Genehmigungsverfahren nach anderen		

gesetzlichen Vorschriften § 14 Art, Größe und Zahl der Anschlussleitungen § 15 Lage der Anschlusskanäle; Ausführung, —— Unterhaltung und Beseitigung der —— Grundstücksentwässerungsanlagen § 16 Betriebsstörungen und Haftung § 17 Auskunftspflicht, Abwasseruntersuchungen —— und Zutritt zu den —— Grundstücksentwässerungsanlagen § 18 Anzeigepflichten § 19 Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche —— Anordnungen und Erklärungen § 20 Ordnungswidrigkeiten § 21 Anschlussbeitrag und Benutzungsgebühren § 22 Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen § 23 Weitergehende bundes- und —— landesrechtliche Vorschriften § 24 Übergangsregelungen § 25 Inkrafttreten Anlage zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung Grenzwerte über die Beschaffenheit und die Inhaltsstoffe des Abwassers vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage der Hansestadt Wismar —— Grenzwerttabelle ——		
--	--	--

alt

neu

Schlammabfuhrsatzung alt

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung - Abwassersatzung der Hansestadt Wismar - Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. S. 360) sowie § 40 in Verbindung mit § 134 Abs. 1 Ziff. 6, Abs. 2 und 3 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. S. 696) geändert durch Gesetz vom 2. März 1993 (GVOBl. S. 178), zuletzt geändert durch das Euro-Umstellungsgesetz vom 22.11.2001 (GVOBl. S. 438) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 30.05.2002 folgende Satzung erlassen:	Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen <u>der Hansestadt Wismar</u> - Abwassersatzung der Hansestadt Wismar - Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) sowie § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch <u>Artikel 4 des Gesetzes</u> vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 759, 765), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am ... 2013 folgende Satzung erlassen:	Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Hansestadt Wismar - Schlammabfuhrsatzung - Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. S. 360), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. S. 522, ber. S. 916), zuletzt geändert durch Euro-Umstellungsgesetz vom 22.11.2001 (GVOBl. S. 438), des § 40 in Verbindung mit § 134 Abs. 1 Ziff. 6, Abs. 2 und 3 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. S. 696) geändert durch Gesetz vom 2. März 1993 (GVOBl. S. 178), zuletzt geändert durch Euro-Umstellungsgesetz vom 22.11.2001 (GVOBl. S. 438), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 30.05.2002 folgende Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Hansestadt Wismar beschlossen:
--	---	--

alt

neu

Schlammabfuhrsatzung alt

§ 1 Allgemeines	§ 1 Allgemeines	§ 1 Allgemeines
(1) Der Hansestadt Wismar obliegt die Beseitigung des auf ihrem Gebiet anfallenden Abwassers, soweit sie gemäß § 40 LWaG abwasserbeseitigungspflichtig ist. (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe erstellt, betreibt und unterhält sie die öffentlichen Abwasseranlagen a) zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung und	(1) Die Hansestadt Wismar betreibt <u>nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) eine rechtlich jeweils selbstständige Anlage</u> a) zur zentralen <u>(leitungsgebundenen)</u> Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung und	(1) Die Hansestadt Wismar betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als eine öffentliche Einrichtung. (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben für die Sammlung und Kleinkläranlagen für die Behandlung von Schmutzwasser. (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der unter Abs. 2 genannten Anlagen sowie die Abfuhr und die Behandlung der Anlageninhalte nach Maßgabe des § 18 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes. (WHG)

b) zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen jeweils als eine öffentliche Einrichtung. (3) Lage, Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt die Hansestadt Wismar. (4) Die Abwasserbeseitigung umfasst auch das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und	b) zur <u>dezentralen (nicht leitungsgebundenen) Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen</u> als öffentliche Einrichtung. (2) <u>Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung) oder mittels Einrichtung und Vorkehrung zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen).</u> (3) <u>Die Hansestadt Wismar kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.</u> (4) Lage, Art und Umfang der <u>zentralen</u> öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt die Hansestadt Wismar. (5) Die Abwasserbeseitigung <u>im Sinne dieser Satzung</u> umfasst auch das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen	(4) Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Hansestadt Wismar Dritter bedienen.
--	---	--

~~des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen. Die Bestimmungen zur öffentlichen Abwasseranlage zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 1 Abs. 2 Buchstabe b) sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden von der Hansestadt Wismar durch eine gesonderte Satzung geregelt.~~

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser

Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser, aus kontaminierten Standorten austretende oder abfließende Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende

anfallenden Schlamm und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.

§ 2 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser

Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das durch sonstige zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser, das aus kontaminierten Standorten austretende oder abfließende Wasser sowie der in

§ 2 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

Schlamm, soweit es aus häuslichen Abwasser stammt. 2. Schmutzwasser Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser sowie damit zusammen abfließendes Wasser, ausgenommen Niederschlagswasser. 3. Niederschlagswasser Niederschlagswasser ist das aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser. 4. nicht besetzt 5. Öffentliche Abwasseranlage Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören a) das gesamte öffentliche städtische Entwässerungsnetz, bestehend aus Freigefälle und Druckleitungen, einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie z. B. Abwasserpumpwerke, Rückhaltebecken	Kleinkläranlagen anfallende Schlamm <u>und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser</u>, soweit es aus häuslichem Abwasser stammt. 2. Schmutzwasser Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser sowie damit zusammen abfließendes Wasser, ausgenommen Niederschlagswasser. 3. Niederschlagswasser Niederschlagswasser ist das aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser. 4. <u>Zentrale</u> öffentliche Abwasseranlage Zur <u>zentralen</u> öffentlichen Abwasseranlage gehören a) das gesamte öffentliche städtische Entwässerungsnetz, bestehend aus Freigefälle- und Druckleitungen, einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie z. B. Abwasserpumpwerke,	1. Schmutzwasser Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser sowie damit zusammen abfließendes Wasser, ausgenommen Niederschlagswasser.
---	--	--

usw.; b) Anschlusskanäle bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke; c) das Klärwerk einschließlich seiner technischen Einrichtungen; d) Wasserläufe, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage geworden sind; e) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Hansestadt selbst, sondern von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich die Hansestadt Wismar dieser Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient bzw. zu ihrer Unterhaltung beiträgt. 6. Abwasserbeseitigung Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Abwasser sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe. Sie erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen im Trennverfahren bzw. Mischverfahren.	Rückhaltebecken usw.; b) Anschlusskanäle bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke; c) das Klärwerk, einschließlich seiner technischen Einrichtungen; d) Wasserläufe, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage geworden sind; e) Anlagen zur Einrichtung, die nicht von der Hansestadt Wismar selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Hansestadt Wismar dieser Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient bzw. zu ihrer Unterhaltung beiträgt. 5. Abwasserbeseitigung Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Abwasser sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe. Sie erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen im Trenn- oder Mischverfahren sowie durch dezentrale Entsorgung aus Grundstücksent-	
---	---	--

7. Trennverfahren Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem gesonderten Kanal gesammelt und fortgeleitet. 8. Mischverfahren Beim Mischverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet. 9. Anschlusskanal Anschlusskanal ist der Kanal vom öffentlichen Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze. Der Anschlusskanal kann als Freigefälleleitung bzw. als Druckleitung ausgeführt sein. Beim Anschluss über private Straßen, Wege, Plätze und Grundstücke der Kanal zwischen öffentlichem Straßenkanal und Grenze der privaten Straße oder des privaten Weges, Platzes oder Grundstückes. 10. Grundstücksentwässerungsanlagen Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung,	<u>wässerungsanlagen.</u> 6. Trennverfahren Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem gesonderten Kanal gesammelt und fortgeleitet. 7. Mischverfahren Beim Mischverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet. 8. Anschlusskanal Anschlusskanal ist der Kanal vom öffentlichen Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze. Der Anschlusskanal kann als Freigefälle- <u>oder</u> als Druckleitung ausgeführt sein. Beim Anschluss über private Straßen, Wege, Plätze und Grundstücke <u>ist dies</u> der Kanal zwischen öffentlichem Straßenkanal und Grenze der privaten Straße oder des privaten Weges, Platzes oder Grundstücks. 9. Grundstücksentwässerungsanlagen Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung,	
--	---	--

Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Abwassereinläufe, Abwasserleitungen (Anschlussleitungen) einschließlich deren Reinigungsschächte und -öffnungen, Hebeanlagen, Einrichtungen der Druckentwässerung, Rückstausicherungen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Messschächte und Kontrolleinrichtungen, Kleinkläranlagen, Sickeranlagen und abflusslose Gruben. 11. Grundstück Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im	Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Abwassereinläufe, Abwasserleitungen (Anschlussleitungen) einschließlich deren Reinigungsschächte und -öffnungen, Hebeanlagen, Einrichtungen der Druckentwässerung, Rückstausicherungen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Messschächte und Kontrolleinrichtungen, Kleinkläranlagen, Sickeranlagen und abflusslose Gruben. 10. Kleinkläranlagen Kleinkläranlagen sind Anlagen zur Schmutzwasserbehandlung in Siedlungen ohne Schmutzwasserkanalisation, in denen das Schmutzwasser einzelner Grundstücke behandelt wird. 11. Abflusslose Gruben Abflusslose Gruben sind wasserdichte Sammelbehälter zum Auffangen von Schmutzwasser. 12. Grundstück Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im	4. Kleinkläranlagen Kleinkläranlagen sind Anlagen zur Schmutzwasserbehandlung in Siedlungen ohne Schmutzwasserkanalisation, in der das Schmutzwasser einzelner Grundstücke behandelt wird. 5. Abflusslose Gruben Abflusslose Gruben sind wasserdichte Sammelbehälter zum Auffangen von Schmutzwasser. 3. Grundstück Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im
---	---	--

grundbuchrechtlichen Sinne. 12. Anschlussberechtigter Anschlussberechtigter ist der Eigentümer des Grundstückes. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Anschlussberechtigter. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 895), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts Anschlussberechtigter. Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S.	grundbuchrechtlichen Sinne. 13. Anschlussberechtigter Anschlussberechtigter ist, <u>wer nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.</u> <u>Ist das Grundstück oder sind Teile davon als Kleingartenanlage nach dem Bundeskleingartengesetz in der jeweils geltenden Fassung verpachtet, so ist anstelle des Grundsteuerschuldners der Zwischenpächter Anschlussberechtigter</u>	grundbuchrechtlichen Sinne. 2. Anschlussberechtigter Anschlussberechtigter ist der Eigentümer des Grundstückes. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Anschlussberechtigter. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 895), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts Anschlussberechtigter. Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.
---	--	--

alt

neu

Schlammabfuhrsatzung alt

v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. v. 29. März 1994 (BGBl. I S. 709) als Anschlussberechtigter. Ist das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR I S. 465) getrennt, ist der Eigentümer des Gebäudes und im Fall des Abs. 2 der Verfügungsberechtigte des Gebäudes Anschlussberechtigter. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Anschlussberechtigte; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte. 13. Betreiber Betreiber im Sinne dieser Satzung ist die Hansestadt Wismar.	Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils Anschlussberechtigte; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte. 14. Betreiber Betreiber im Sinne dieser Satzung ist die Hansestadt Wismar.	S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. v. 29. März 1994 (BGBl. I S. 709) als Anschlussberechtigter. Ist das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR I S. 465) getrennt, ist der Eigentümer des Gebäudes und im Fall des Abs. 2 der Verfügungsberechtigte des Gebäudes Anschlussberechtigter. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Anschlussberechtigte; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.
--	--	--

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht	§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht	§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
(1) Jeder Anschlussberechtigte ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen (Anschlussrecht). (2) Nach der endgültigen Herstellung des Anschlusskanals hat der Anschlussberechtigte das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).	(1) Jeder Anschlussberechtigte ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen (<u>zentrale oder dezentrale</u>) anzuschließen (Anschlussrecht). (2) Nach der endgültigen Herstellung des Anschlusskanals hat der Anschlussberechtigte das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen in die <u>zentrale öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung).</u> (3) Jeder Anschlussberechtigte ist <u>im Sinne dieser Satzung</u> berechtigt, von der Hansestadt Wismar die <u>dezentrale Entsorgung des Abwassers aus</u> seiner Grundstücksentwässerungsanlage zu verlangen (<u>Benutzungsrecht für die dezentrale Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen).</u>	(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Begrenzung in dieser Satzung berechtigt, von der Hansestadt Wismar die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage gem. § 1 Abs. 3 dieser Satzung zu verlangen. (2) Von der Entsorgung im Rahmen dieser

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechtes (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine endgültig hergestellte öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Das gleiche gilt, wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang - Leitungsquerungsrecht - zu seinem Grundstück hat. Bei anderen Grundstücken kann die Hansestadt Wismar auf Antrag den Anschluss gegebenenfalls mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen. (2) Wenn der Anschluss eines Grundstückes wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder	§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts (1) Das Anschlussrecht <u>an die zentrale Abwasseranlage</u> erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine endgültig hergestellte <u>zentrale</u> öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Das gleiche gilt, wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang - Leitungsquerungsrecht - zu seinem Grundstück hat. Bei anderen Grundstücken kann die Hansestadt Wismar auf Antrag den Anschluss <u>an die zentrale öffentliche Abwasseranlage</u> mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen. (2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks <u>an die zentrale öffentliche Abwasseranlage</u> wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen	Satzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen ausgeschlossen, für die die Hansestadt Wismar gemäß § 40 Abs. 3 Ziff. 7 LWaG von der Entsorgung freigestellt ist.
--	---	--

	besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann die Hansestadt Wismar den Anschluss versagen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie den Unterhalt zu tragen. Auf Verlangen hat er hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten im Rahmen einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu leisten.	erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann die Hansestadt Wismar den Anschluss versagen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die entsprechenden Mehraufwendungen und -kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die <u>Unterhaltskosten</u> zu tragen. Auf Verlangen hat er hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten im Rahmen einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu leisten.	
(3)	In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen die Abwässer nur in den hierfür bestimmten Kanal eingeleitet werden. Schmutzwasser darf nur in den Schmutzwasserkanal, Niederschlagswasser dürfen nur in den Regenwasserkanal eingeleitet werden. In Ausnahmefällen kann verlangt werden, dass das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke zur besseren Spülung in den Schmutzwasserkanal eingeleitet wird.	(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen die Abwässer nur in den hierfür bestimmten Kanal eingeleitet werden. Schmutzwasser darf nur in den Schmutzwasserkanal, Niederschlagswasser <u>darf</u> nur in den Regenwasserkanal eingeleitet werden. In Ausnahmefällen kann <u>die Hansestadt Wismar verlangen</u>, dass das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke zur besseren Spülung in den Schmutzwasserkanal eingeleitet wird.	
(4)	In Gebieten, die nur durch einen Regenwasserkanal entwässert werden, dürfen Niederschlagswasser eingeleitet	(4) In Gebieten, die nur durch einen Regenwasserkanal entwässert werden, <u>darf</u> nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.	

werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag gestattet werden, dass vorgereinigte Abwässer eingeleitet werden können. Eine Entscheidung hierüber treffen die Hansestadt Wismar und die Untere Wasserbehörde.

§ 5

Sicherung gegen Rückstau

Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich der Anschlussberechtigte selbst zu schützen. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 in der jeweils geltenden Fassung gegen Rückstau abgesichert sein.

§ 6

Begrenzung des Benutzungsrechtes

(1) In die öffentliche Abwasseranlage darf Abwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch

1. das in der Anlage beschäftigte Personal

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag gestattet werden, dass vorgereinigte Abwässer eingeleitet werden können. Eine Entscheidung hierüber treffen die Hansestadt Wismar und die untere Wasserbehörde.

§ 5

Sicherung gegen Rückstau

Gegen den Rückstau des Abwassers aus der zentralen öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich der Anschlussberechtigte selbst zu schützen. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 in der jeweils geltenden Fassung gegen Rückstau abgesichert werden.

§ 6

Begrenzung des Benutzungsrechtes

(1) In die jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen darf Abwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch

1. das in der Anlage beschäftigte

§ 4

Begrenzung des Benutzungsrechtes

(1) ~~Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:~~

1. ~~Stoffe,~~ wenn dadurch das in der

alt

neu

Schlammabfuhrsatzung alt

gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt wird; 2. die Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst werden; 3. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert werden; 4. die Klärschlammbehandlung und -verwertung erschwert wird. Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen zu befürchten, kann die Hansestadt Wismar die Einleitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Abwasserstelle oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen. (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die die Funktionsfähigkeit der Anlagen beeinträchtigen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gas bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße	Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt wird; 2. die Einrichtungen der <u>zentralen</u> öffentlichen Abwasseranlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst werden; 3. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert werden; 4. die Klärschlammbehandlung und -verwertung erschwert sind. Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen zu befürchten, kann die Hansestadt Wismar die Einleitung des Abwassers in die <u>jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen</u> untersagen, von einer Vorbehandlung an der Abwasserstelle oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen. (2) In die <u>jeweiligen öffentlichen</u> Abwasseranlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die die Funktionsfähigkeit der Anlagen beeinträchtigen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in	öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt wird, 2. Stoffe, die die Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflussen, 3. Stoffe, die die Klärschlammbehandlung und -verwertung erschweren. (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die die Funktionsfähigkeit der Anlagen beeinträchtigen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gas bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem
--	---	--

angreifen. Hierzu gehören insbesondere: 1. Feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Kanälen führen können, z. B. Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Müll, Sand, Kies, Textilien, großes Papier und Pappe, Kunststoffe, Kunstharze, Zement, Mörtel, Abfälle aus Tierhaltungen, Abfälle aus Schlachtung und Tierkörperverwertung, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben, Kieselgut, Kalkhydrat, Latices; 2. Schlämme aus Neutralisation, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen; 3. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten oder Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in den Kanälen abgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen; 4. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzt (z. B. Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff);	stärkerem Maße angreifen. Hierzu gehören insbesondere: 1. Feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Kanälen führen können, z. B. Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Müll, Sand, Kies, Textilien, großes Papier und Pappe, Kunststoffe, Kunstharze, Zement, Mörtel, Abfälle aus Tierhaltungen, Abfälle aus Schlachtung und Tierkörperverwertung, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben, Kieselgut, Kalkhydrat, Latices; 2. Schlämme aus Neutralisation, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen; 3. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten oder Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in den Kanälen abgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen; 4. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzt (z.B. Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff);	Maße angreifen. Hierzu gehören insbesondere: 1. Feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Kanälen führen können, z. B. Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Müll, Sand, Kies, Textilien, großes Papier und Pappe, Kunststoffe, Kunstharze, Zement, Mörtel, Abfälle aus Tierhaltungen, Abfälle aus Schlachtung und Tierkörperverwertung, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben, Kieselgur, Kalkhydrat, Latices; 2. Schlämme aus Neutralisation, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen; 3. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten oder Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in den Kanälen abgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen; 4. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzt (z. B. Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff);
---	---	--

5. feuergefährliche, explosionsfähige Gemische bildende Stoffe, z. B. abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Farbverdünner, Heizöl, Schmieröle, Spiritus, Farben, Lacke, Phenole, Bitumen, Teer, Carbide, die Acetylen bilden, sowie Abwasser, aus dem explosive Gas-/Luftgemische entstehen können; 6. Öle, Fette, z. B. abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs; 7. Abwasser, das wassergefährliche Stoffe und Stoffgruppen enthält, wie Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Dichlormethan sowie freies Chlor; im Einzelnen gilt die in der Anlage beigefügte Grenzwerttabelle 8. aggressive und/oder giftige Stoffe, z. B. Säuren, Laugen und Salze, Stoffe zur Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung, Holzschutzmittel, Stoffe,	5. feuergefährliche, explosionsfähige Gemische bildende Stoffe, z. B. abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Farbverdünner, Heizöl, Schmieröle, Spiritus, Farben, Lacke, Phenole, Bitumen, Teer, Carbide, die Acetylen bilden, sowie Abwasser, aus dem explosive Gas-/Luftgemische entstehen können; 6. Öle, Fette, z. B. abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs; 7. Abwasser, das wassergefährliche Stoffe und Stoffgruppen enthält, wie Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Dichlormethan sowie freies Chlor; 8. aggressive und/oder giftige Stoffe, z. B. Säuren, Laugen und Salze, Stoffe zur Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung, Holzschutzmittel, Stoffe,	5. feuergefährliche, explosionsfähige Gemische bildende Stoffe, z. B. abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Farbverdünner, Heizöl, Schmieröle, Spiritus, Farben, Lacke, Phenole, Bitumen, Teer, Carbide, die Acetylen bilden sowie Abwasser, aus dem explosive Gas-/Luftgemische entstehen können; 6. Öle, Fette, z. B. abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs; 7. Abwasser, das wassergefährliche Stoffe und Stoffgruppen enthält, wie Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Dichlormethan sowie freies Chlor (Beachtung der Grenzwerttabelle, Anlage Abwassersatzung); 8. aggressive und/oder giftige Stoffe, z.B. Säuren, Laugen und Salze, Stoffe zur Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung,
--	---	---

alt

neu

Schlammabfuhrsatzung alt

die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Produkte oder Wirkungen erzeugen, Schwerflüssigkeiten, z. B. TRI und PER, Chloroform, Tetrachlorkohlenstoff, Dichlorethylen, ebenso Beizmittel, Medikamente und pharmazeutische Produkte; 9. Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten, soweit nicht thermisch desinfiziert; 10. Abwasser, das an der öffentlichen Abwasseranlage nachhaltig belästigende Gerüche auftreten lässt; 11. Tierfäkalien, z. B. Jauche, Gülle, Mist; 12. Silagesickersaft; 13. nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen; 14. radioaktives Abwasser. Beim genehmigungspflichtigen Umgang mit radioaktiven Stoffen ersetzt die Genehmigung nach der Strahlenschutzverordnung die satzungsrechtliche	die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Produkte oder Wirkungen erzeugen, Schwerflüssigkeiten, z. B. TRI und PER, Chloroform, Tetrachlorkohlenstoff, Dichlorethylen, ebenso Beizmittel, Medikamente und pharmazeutische Produkte; 9. Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten, soweit nicht thermisch desinfiziert; 10. Abwasser, das an den <u>jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen</u> nachhaltig belästigende Gerüche auftreten lässt; 11. Tierfäkalien, z. B. Jauche, Gülle, Mist; 12. Silagesickersaft; 13. nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen; 14. radioaktives Abwasser. Beim genehmigungspflichtigen Umgang mit radioaktiven Stoffen ersetzt die Genehmigung nach der Strahlenschutzverordnung die satzungsrechtliche	Holzschutzmittel, Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Produkte oder Wirkungen erzeugen, Schwerflüssigkeiten, z. B. TRI und PER, Chloroform, Tetrachlorkohlenstoff, Dichlorethylen, ebenso Beizmittel, Medikamente und pharmazeutische Produkte; 9. Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten, soweit nicht thermisch desinfiziert; 10. Abwasser, das an der öffentlichen Abwasseranlage nachhaltig belästigende Gerüche auftreten lässt; 11. Tierfäkalien, z. B. Jauche, Gülle, Mist; 12. Silagesickersaft; 13. nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen; 14. radioaktives Abwasser.
---	--	--

Erlaubnis, wenn sie im Einvernehmen mit der Hansestadt Wismar erteilt wird. Fallen grundsätzlich vor der Einleitung ausgeschlossene Stoffe im Betrieb in so geringer Konzentration an, dass sie bei Einleiten in die öffentliche Abwasseranlage unbedenklich sind, was vor allem bei Einhaltung oder Unterschreitung behördlich festgesetzter Werte oder der Grenzwerttabelle (Anlage) angenommen werden kann, kann eine Einleitung durch die Hansestadt Wismar zugelassen werden. Dies gilt auch dann, wenn es sich um technisch nicht vermeidbare Reste der genannten Inhaltsstoffe handelt. Teil aus Abs. 8 Über die zulässige Einleitung von in der Grenzwerttabelle (Anlage) nicht aufgeführten schädlichen Stoffen entscheidet die Hansestadt Wismar im Einzelfall. Ausnahmen von den Einleitungsverboten sowie von den Einleitungswerten der Anlage können auf Antrag genehmigt werden, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage unbedenklich ist sowie eine Gefährdung des Vorfluters und eine Beeinträchtigung der Klärschlammverwertung nicht zu befürchten ist.	Erlaubnis, wenn sie im Einvernehmen mit der Hansestadt Wismar erteilt wird. (3) <u>Die Einleitung von zuvor ausgeschlossenen Stoffen in die jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen ist dann zulässig, wenn die Stoffe in der anliegenden Grenzwerttabelle aufgeführt sind und die darin genannten Grenzwerte nicht überschreiten. Dies gilt auch für technisch nicht vermeidbare Reste der in der Grenzwerttabelle genannten Stoffe. Die Grenzwerttabelle ist Bestandteil dieser Satzung.</u> Über die zulässige Einleitung von in der Grenzwerttabelle nicht aufgeführten schädlichen Stoffen entscheidet die Hansestadt Wismar im Einzelfall. Ausnahmen von den Einleitungsverboten sowie von den Einleitungswerten der Grenzwerttabelle können auf Antrag genehmigt werden, wenn dies für den Betrieb der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage unbedenklich ist sowie eine Gefährdung des Vorfluters und eine Beeinträchtigung der Klärschlammverwertung nicht zu befürchten ist. Die	
---	---	--

Die Genehmigungen werden nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt und können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.	Genehmigungen werden nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt und können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.	
(3) Der Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinerern zur Abschwemmung von festen anorganischen organischen Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage ist nicht erlaubt.	(4) Der Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinerern zur Abschwemmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die <u>zentrale</u> öffentliche Abwasseranlage ist nicht erlaubt.	
(4) Abwasser darf nur in den zugelassenen Mengen in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Stoßartige Einleitungen, die zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Abwasseranlage führen, sind durch zeitlich verteilten Abfluss, z. B. aus einem Misch- und Ausgleichsbecken sowie Regenrückhaltebecken, zu vermeiden.	(5) Abwasser darf nur in den zugelassenen Mengen in die <u>zentrale</u> öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Stoßartige Einleitungen, die zu einer Beeinträchtigung der <u>zentralen</u> öffentlichen Abwasseranlage führen, sind durch zeitlich verteilten Abfluss, z. B. aus einem Misch- und Ausgleichsbecken sowie Regenrückhaltebecken, zu vermeiden.	
Reicht die öffentliche Abwasseranlage für die Aufnahme der Abwassermenge nicht aus, kann die Hansestadt Wismar die Einleitung entsprechend den jeweiligen Verhältnissen befristen oder ganz oder teilweise versagen.	Reicht die <u>zentrale</u> öffentliche Abwasseranlage für die Aufnahme der Abwassermenge nicht aus, kann die Hansestadt Wismar die Einleitung entsprechend den jeweiligen Verhältnissen befristen oder ganz oder teilweise versagen.	
Abweichend hiervon kann die Einleitung ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Anschlussberechtigte auf seine Kosten eine Rückhalteeinrichtung herstellt oder die	Abweichend hiervon kann die Einleitung ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Anschlussberechtigte auf seine Kosten eine Rückhalteeinrichtung herstellt.	

Aufwendungen für eine Erweiterung oder Veränderung trägt.		
(5) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage, aus Gründen des Gewässerschutzes oder einer störungsfreien Klärschlammverwertung können für die einzuleitenden Abwasserinhaltsstoffe neben den Grenzwerten der Tabelle (Anlage) auch Frachtbegrenzungen festgesetzt werden.	(6) Zum Schutz der <u>zentralen</u> öffentlichen Abwasseranlage, aus Gründen des Gewässerschutzes oder einer störungsfreien Klärschlammverwertung können für die einzuleitenden Abwasserinhaltsstoffe auch Frachtbegrenzungen festgesetzt werden.	
(6) Soweit ein Stoff als gefährlicher Stoff bewertet wird, gelten bei Abwässern bestimmter Herkunft die Anforderungen der entsprechenden Anhänge zur Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift, es sei denn, es werden aus Gewässerschutzgründen weitergehende Regelungen notwendig.	(7) Soweit ein Stoff als gefährlicher Stoff bewertet wird, gelten bei Abwässern bestimmter Herkunft die Anforderungen der entsprechenden Anhänge zur Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift <u>in der jeweils geltenden Fassung</u>, es sei denn, es werden aus Gewässerschutzgründen weitergehende Regelungen notwendig.	
(7) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder Einleitungswerte entsprechend der Grenzwerttabelle (Anlage) zu erreichen.	(8) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder Einleitungswerte entsprechend der Grenzwerttabelle zu erreichen.	
(8) Abwasser, das bei haushaltsüblichem Gebrauch anfällt, darf ohne Vorbehandlung in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.	(9) Abwasser, das bei haushaltsüblichem Gebrauch anfällt, darf ohne Vorbehandlung in die <u>jeweilige</u> öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.	
Bei Einleitung von gewerblichen Abwässern	Bei Einleitung von gewerblichen Abwässern	

hat der Anschlussberechtigte durch geeignete Vorrichtungen oder durch Vorbehandlung des Abwassers die Einleitung von schädlichen Stoffen im Sinne des Absatzes 2 zu vermeiden. Diese Einleitung bedarf der Genehmigung der Hansestadt Wismar (siehe § 12). Für die Ausführung und den Betrieb der Anlagen sind mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden. (9) Die Hansestadt Wismar kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden, soweit eine Ableitung des Regenwassers möglich und zulässig ist. § 7 Anschlusszwang (1) Jeder Anschlussberechtigte muss sein Grundstück im Rahmen seines Anschlussrechtes durch unterirdische Anschlussleitungen unmittelbar an die bestehende öffentliche Abwasseranlage anschließen,	hat der Anschlussberechtigte durch geeignete Vorrichtungen oder durch Vorbehandlung des Abwassers die Einleitung von schädlichen Stoffen im Sinne des Absatzes 2 zu vermeiden. Diese Einleitung bedarf der Genehmigung der Hansestadt Wismar <u>gemäß § 12 dieser Satzung</u>. Für die Ausführung und den Betrieb der Anlagen sind mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden. (10) Die Hansestadt Wismar kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden, soweit eine Ableitung des Regenwassers möglich und zulässig ist. § 7 Anschlusszwang (1) <u>Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.</u> (2) <u>Dauernder Anfall von Abwasser auf einem Grundstück ist anzunehmen,</u>	§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang
--	---	---

1. wenn es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut ist oder wenn mit einer solchen Bebauung begonnen worden ist; 2. wenn es so hergerichtet oder genutzt wird, dass sich Schmutzwasser oder Niederschlagswasser sammelt, das a) den Untergrund verunreinigt oder b) Belästigungen oder Feuchtigkeitserscheinungen auf Nachbargrundstücken hervorruft oder c) über öffentliche oder private Verkehrsflächen abläuft; 3. wenn ein sonstiges dringendes öffentlichen Interesse dies erfordert. Die Verpflichtung besteht für solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen oder einen eigenen Zugang zu einer Straße haben, in der bereits eine endgültige öffentliche Abwasseranlage hergestellt ist.	1. wenn <u>ein Grundstück</u> mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut ist oder wenn mit einer solchen Bebauung begonnen worden ist; 2. wenn <u>ein Grundstück</u> so hergerichtet oder genutzt wird, dass sich Schmutzwasser oder Niederschlagswasser sammelt, das a) den Untergrund verunreinigt oder b) Belästigungen oder Feuchtigkeitserscheinungen auf Nachbargrundstücken hervorruft oder c) über öffentliche oder private Verkehrsflächen abläuft; 3. wenn ein sonstiges dringendes öffentliches Interesse dies erfordert. <u>Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage, soweit die öffentliche Kanalisationsanlage für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, im Übrigen richtet sie sich auf Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasser-</u>	
---	---	--

Das gleiche gilt, wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen, dinglich, durch Baulast, vertraglich oder durch Notwegerecht gesicherten Zugang Leitungsquerungsrecht zu seinem Grundstück hat. Gaststättenschiffe, Hotelschiffe, Wohnschiffe sowie andere schwimmende Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet sind und für einen längeren Zeitraum an einem bestimmten Liegeplatz festgemacht sind, sind auf Verlangen der Hansestadt Wismar an einen in der Nähe befindlichen öffentlichen Abwasserkanal anzuschließen, wenn der Anschluss zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Abwassers erforderlich ist. (2) Die Hansestadt Wismar gibt im amtlichen Mitteilungsblatt der Hansestadt Wismar „Stadtanzeiger“ oder durch Mitteilung an die Anschlussberechtigten bekannt, für welche Grundstücke die öffentliche Abwasseranlage endgültig hergestellt worden ist. Damit wird der Anschluss- und Benutzungszwang nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung wirksam. (3) Wer gemäß Abs. 1 zum Anschluss	<u>anlage.</u> Gaststättenschiffe, Hotelschiffe, Wohnschiffe sowie andere schwimmende Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet sind und für einen längeren Zeitraum an einem bestimmten Liegeplatz festgemacht sind, sind auf Verlangen der Hansestadt Wismar an einen in der Nähe befindlichen öffentlichen Abwasserkanal anzuschließen, wenn der Anschluss zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Abwassers erforderlich ist. (3) Die Hansestadt Wismar gibt durch Mitteilung an die Anschlussberechtigten bekannt, für welche Grundstücke die zentrale öffentliche Abwasseranlage endgültig hergestellt worden ist. Damit wird der Anschluss- und Benutzungszwang <u>an die zentrale öffentliche Abwasseranlage</u> nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung wirksam. (4) Wer gemäß Absatz 1 zum Anschluss	
---	---	--

	verpflichtet ist, hat spätestens drei Monate nach Bekanntmachung (siehe Abs. 2) prüffähige Unterlagen über die Grundstücksentwässerungsanlagen bei der Hansestadt Wismar einzureichen und den Anschluss innerhalb von drei Monaten nach Genehmigung (siehe § 12) auf eigene Kosten herzustellen.	verpflichtet ist, hat spätestens drei Monate nach Bekanntgabe gemäß Absatz 3 prüffähige Unterlagen über die Grundstücksentwässerungsanlagen bei der Hansestadt Wismar einzureichen und den Anschluss innerhalb von drei Monaten nach Genehmigung gemäß § 12 dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen.	
(4)	Alle anzuschließenden Grundstücke müssen vom Anschlussberechtigten mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Anlagen versehen werden. Besteht für die Ableitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, muss der Anschlussberechtigte eine Abwasserhebeanlage einbauen und betreiben. Wird das Grundstück an eine öffentliche Druckentwässerung angeschlossen, so hat der Anschlussberechtigte die hierzu erforderlichen technischen Einrichtungen herzustellen und nach Maßgabe der Hansestadt Wismar zu betreiben.	(5)	Alle anzuschließenden Grundstücke müssen vom Anschlussberechtigten mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Anlagen versehen werden. Besteht für die Ableitung des Abwassers in die <u>zentrale</u> öffentliche Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, muss der Anschlussberechtigte eine Abwasserhebeanlage einbauen und betreiben. Wird das Grundstück an eine öffentliche Druckentwässerung angeschlossen, so hat der Anschlussberechtigte die hierfür erforderlichen technischen Einrichtungen herzustellen und nach Maßgabe der Hansestadt Wismar zu betreiben.
(5)	Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder sonstige Nutzungen im Sinne von Abs. 1 vorgenommen, sollen vom	(6)	Werden an Straßen, in denen noch keine <u>zentrale</u> öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder sonstige Nutzungen, die einen <u>Anschlusszwang</u> im Sinne von Absatz 1

Anschlussberechtigten Anlagen für einen späteren Anschluss vorbereitet werden.	nach sich ziehen vorgenommen, sollen vom Anschlussberechtigten Anlagen für einen späteren Anschluss vorbereitet werden.	
§ 8 Benutzungszwang	§ 8 Benutzungszwang	
(1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung von seinem Grundstück das Schmutzwasser und das auf bebauten oder befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser durch Abwasserleitungen in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten. Ausnahme bildet unbelastetes Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 3).	(1) <u>Wenn und soweit ein Grundstück an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, sämtliches anfallende Abwasser den jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen zuzuführen.</u> Ausnahme bildet unbelastetes Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 3).	
(2) Werden Gaststättenschiffe, Hotelschiffe, Wohnschiffe sowie andere schwimmende Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet sind, gemäß § 7 Abs. 1 an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, das gesamte anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.	(2) Werden Gaststättenschiffe, Hotelschiffe, Wohnschiffe sowie andere schwimmende Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet sind, gemäß § 7 Abs. 1 <u>und 2 dieser Satzung</u> an die <u>zentrale</u> öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, das gesamte anfallende Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.	
(3) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, dürfen Grundstücksentwässerungsanlagen	(3) Auf Grundstücken, die an die <u>zentrale</u> öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, dürfen <u>dezentrale</u> Grundstücksent-	

alt

neu

Schlammabfuhrsatzung alt

(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben usw.) nicht hergestellt oder betrieben werden.	wässerungsanlagen nicht hergestellt oder betrieben werden. (4) Jeder Anschlussberechtigte, der auf seinem Grundstück Grundstücksentwässerungsanlagen <u>zur dezentralen Abwasserentsorgung besitzt</u>, ist verpflichtet, den Schlamm aus Kleinkläranlagen und den Grubeninhalt aus abflusslosen Gruben der Hansestadt Wismar zu überlassen.	(1) Jeder Anschlussberechtigte, der auf seinem Grundstück Grundstücksentwässerungsanlagen hat, ist berechtigt und verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 1 Abs. 1 anzuschließen und den Schlamm aus Kleinkläranlagen und den Grubeninhalt aus abflusslosen Gruben der Hansestadt Wismar zu überlassen. Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Satz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstückes oder einer Wohnung berechtigten Person. (2) Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben können auf schriftlichen Antrag von ihrer Verpflichtung nach Abs. 1 für ihre abflusslose(n) Grube(n) und/oder Kleinkläranlage(n) unter Widerrufsvorbehalt befreit werden, wenn sie das Schmutzwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und
---	--	--

alt

neu

Schlammabfuhrsatzung alt

		immissionschutzrechtlichen Bestimmungen aufbringen. (3) Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß Abs. 2 ist schriftlich bei der Hansestadt Wismar zu stellen. Er muss folgende Angaben enthalten: a) Erklärung zum landwirtschaftlichen Betrieb (Es muss sich um einen Betrieb handeln, der zu Erwerbszwecken selbst Flächen landwirtschaftlich nutzt.); b) Größe und Nutzungsart der landwirtschaftlichen Flächen; c) Viehbestand; d) Zahl der dem landwirtschaftlichen Betrieb zuzurechnenden Personen; e) Speichervolumen für Schmutzwasser (in Güllegruben oder separaten abflusslosen Gruben). Weiterhin sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen: a) eine Bescheinigung der Landwirtschaftskammer über
--	--	--

§ 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (1) Der Anschlussberechtigte kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen. Ein begründetes Interesse im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Beseitigung oder Verwertung des Abwassers lediglich der Gebührenersparnis dienen soll. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird nur auf jederzeitigen Widerruf oder auf eine bestimmte Zeit erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.	§ 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (1) Der Anschlussberechtigte kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen. Ein begründetes Interesse im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Beseitigung oder Verwertung des Abwassers lediglich der Gebührenersparnis dienen soll. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird nur auf jederzeitigen Widerruf oder auf eine bestimmte Zeit erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.	Viehbestand und Aufbringungsflächen und b) eine abfallrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung.
---	---	---

(2) Der Antrag auf Befreiung soll schriftlich unter eingehender Darlegung der Gründe binnen 3 Monaten nach Bekanntmachung (siehe § 7 Abs. 2) bei der Hansestadt Wismar gestellt werden. Ihm sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer, einschließlich der Schlammrückstände, beseitigt werden sollen. (3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser wird Befreiung gewährt, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sind und ein begründetes Interesse an Eigenverwertung besteht. Unbelastetes Niederschlagswasser kann bei entsprechenden Voraussetzungen versickert oder anderweitig verwendet werden (genehmigungspflichtig durch die Untere Wasserbehörde).	(2) Der Antrag auf Befreiung soll schriftlich unter eingehender Darlegung der Gründe binnen drei Monaten nach Bekanntgabe gemäß § 7 Abs. 3 <u>dieser Satzung</u> bei der Hansestadt Wismar gestellt werden. Ihm sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer, einschließlich der Schlammrückstände, beseitigt werden sollen. (3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser wird Befreiung gewährt, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sind und ein begründetes Interesse an Eigenverwertung besteht. Unbelastetes Niederschlagswasser kann bei entsprechenden Voraussetzungen versickern oder anderweitig verwendet werden (genehmigungspflichtig durch die untere Wasserbehörde).	
§ 10 Herstellung, Instandhaltung und Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Ersatzpflicht für Schäden und Nachteile	§ 10 Herstellung, Instandhaltung und Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Ersatzpflicht für Schäden und Nachteile	§ 6 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage
(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Anschlussberechtigten sach- und fachgerecht nach den technischen Baubestimmungen, insbesondere DIN 1986 in der jeweils geltenden Fassung, den bau-	(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Anschlussberechtigten sach- und fachgerecht nach den technischen Baubestimmungen, insbesondere der DIN 1986 in der jeweils geltenden Fassung, den	(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind gemäß § 18 b WHG und § 37 LWaG nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik vom Anschlussberechtigten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu

und wasserrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung herzustellen, zu erneuern und zu ändern (siehe § 15). Ausnahmen hierzu trifft die Hansestadt Wismar. Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlussberechtigten ordnungsgemäß zu betreiben und zu unterhalten, auftretende Mängel sind umgehend zu beseitigen.	bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung herzustellen, zu erneuern und zu ändern (§ 15 <u>dieser Satzung</u>). Ausnahmen hiervon trifft die Hansestadt Wismar. Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlussberechtigten ordnungsgemäß zu betreiben und zu unterhalten; auftretende Mängel sind umgehend zu beseitigen.	betreiben. Die wasserrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere die DIN 4261 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. (2) Grundstücksentwässerungsanlagen und Zuwegungen sind so zu bauen und zu unterhalten, dass die Anlagen durch die von der Hansestadt Wismar eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Anlage muss zu den Entsorgungsterminen frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein. (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne dieses Paragraphen nach Aufforderung zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlagen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
--	---	---

(2) Der Anschlussberechtigte haftet für alle Schäden und Nachteile, die der Hansestadt Wismar infolge mangelhaften Zustandes, satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechtes entstehen. (3) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten anzupassen, wenn Änderungen oder Erweiterungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. In diesem Zusammenhang gilt § 7 Abs. 3 entsprechend.	(2) Der Anschlussberechtigte haftet für alle Schäden und Nachteile, die der Hansestadt Wismar infolge <u>eines</u> mangelhaften Zustandes, <u>einer</u> satzungswidrigen Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder durch <u>die</u> Nichteinhaltung der Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechtes (<u>§ 6 dieser Satzung</u>) entstehen. (3) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten anzupassen, wenn Änderungen oder Erweiterungen an der <u>jeweiligen</u> öffentlichen Abwasseranlage <u>dies</u> erforderlich machen. In diesem Zusammenhang gilt § 7 Abs. 4 <u>dieser Satzung</u> entsprechend.	(4) Die Wartung der Grundstücksentwässerungsanlagen hat regelmäßig durch den Anschlussberechtigten, mindestens jedoch in den von der Hansestadt Wismar für jede Grundstücksentwässerungsanlage unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegten Abständen zu erfolgen oder zusätzlich nach Bedarf.
--	---	--

	Nicht mehr benutzte Grundstücks-entwässerungsanlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, zu sichern, zu entleeren und zu beseitigen bzw. nach Reinigung ordnungsgemäß zu verfüllen.	Nicht mehr benutzte Grundstücks-entwässerungsanlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, zu sichern, zu entleeren und zu beseitigen bzw. nach Reinigung ordnungsgemäß zu verfüllen.	
(4)	Bei Neubauten bzw. baulichen Veränderungen auf Grundstücken, die bisher an Mischwasserleitungen angeschlossen sind , sind die Grundstücksentwässerungsanlagen nach dem Trennverfahren herzustellen. Ausnahmen hierzu trifft die Hansestadt Wismar.	(4) Bei Neubauten bzw. baulichen Veränderungen auf Grundstücken, die bisher an Mischwasserleitungen angeschlossen <u>waren</u> , sind die Grundstücks-entwässerungsanlagen nach dem Trennverfahren herzustellen. Ausnahmen <u>hiervon</u> trifft die Hansestadt Wismar.	
(5)	Aus Sandfängen, Abscheidern usw. sind die abgeschiedenen Stoffe rechtzeitig und ordnungsgemäß zu entsorgen. Sie dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden.	(5) Aus Sandfängen, Abscheidern usw. sind die abgeschiedenen Stoffe rechtzeitig und ordnungsgemäß zu entsorgen. Sie dürfen der öffentlichen <u>zentralen</u> Abwasseranlage nicht zugeleitet werden.	
(6)	Geruchsverschlüsse, die längere Zeit nicht benutzt werden, sind entsprechend der Wasserverdunstung aufzufüllen.	(6) Geruchsverschlüsse, die längere Zeit nicht benutzt werden, sind entsprechend der Wasserverdunstung aufzufüllen.	
(7)	Abwasser- und Lüftungsleitung einschließlich Reinigungsöffnungen müssen gas- und wasserdicht verschlossen sein.	(7) Abwasser- und Lüftungsleitungen einschließlich Reinigungsöffnungen müssen gas- und wasserdicht verschlossen sein.	
(8)	Der Anschlussberechtigte ist der Hansestadt Wismar auch für die Erhöhung der Abwasserabgabe entsprechend Abwasserabgabengesetz - AbwAG -	(8) Der Anschlussberechtigte ist der Hansestadt Wismar auch für die Erhöhung der Abwasserabgabe entsprechend Abwasserabgabengesetz - AbwAG -	

ersatzpflichtig, wenn er selbst oder Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, dies durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Benutzungsrechts verursacht haben.	ersatzpflichtig, wenn er selbst oder Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, dies durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Benutzungsrechts (§ 6 dieser Satzung) verursacht haben.	
(9) Werden Schäden und Nachteile oder die Erhöhung der Abwasserabgabe durch mehrere Anschlussberechtigte verursacht, sind diese der Hansestadt Wismar als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.	(9) Werden Schäden und Nachteile oder die Erhöhung der Abwasserabgabe durch mehrere Anschlussberechtigte verursacht, sind diese der Hansestadt Wismar als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.	
(10) Für die Beseitigung der Mängel an den Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich von Verstopfungen und Abflussstörungen hat der Anschlussberechtigte selbst umgehend zu sorgen und die Kosten dafür zu tragen. Er hat die Hansestadt Wismar von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund von Schäden und Nachteilen geltend machen, die er selbst verursacht und zu vertreten hat.	(10) Für die Beseitigung der Mängel an den Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich von Verstopfungen und Abflussstörungen hat der Anschlussberechtigte selbst umgehend zu sorgen und die Kosten dafür zu tragen. Er hat die Hansestadt Wismar von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund von Schäden und Nachteilen geltend machen, die er selbst verursacht oder zu vertreten hat.	
§ 11 Örtliche Abwasserbeseitigung	§ 11 <u>Dezentrale</u> Abwasserbeseitigung	
(1) Ist ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage nicht erteilt, richtet sich die Zulassung von örtlichen	(1) Ist ein Anschluss an die <u>zentrale</u> öffentliche Abwasseranlage nicht erteilt, richtet sich die Zulassung von <u>dezentralen</u>	

Abwasserbeseitigungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben usw.) nach den wasserrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen. (2) Bei nachträglichem Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage hat der Anschlussberechtigte auf seine Kosten innerhalb von zwei Monaten nach dem erfolgten Anschluss alle bestehenden Einrichtungen der örtlichen Abwasserbeseitigungsanlage, wie Kleinkläranlagen, Grundleitungen, Schlammfänge, Versickerungsanlagen und dergleichen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren und zu beseitigen bzw. nach Reinigung ordnungsgemäß zu verfüllen.	Abwasserbeseitigungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben usw.) nach den wasserrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen. (2) Bei nachträglichem Anschluss des Grundstückes an die <u>zentrale</u> öffentliche Abwasseranlage hat der Anschlussberechtigte auf seine Kosten innerhalb von zwei Monaten nach dem erfolgten Anschluss alle bestehenden Einrichtungen der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage, wie Kleinkläranlagen, <u>abflusslosen Gruben</u>, Grundleitungen, Schlammfänge, Versickerungsanlagen und dergleichen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren und zu beseitigen bzw. nach Reinigung ordnungsgemäß zu verfüllen.	
§ 12 Genehmigungsverfahren (1) Für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung ist die Genehmigung der Hansestadt Wismar einzuholen. (2) Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen,	§ 12 Genehmigungsverfahren (1) Für den Anschluss an die <u>zentrale</u> öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung ist die Genehmigung der Hansestadt Wismar einzuholen. (2) Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen,	

so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung <u>einzuholen</u>. (3) Der Antrag auf Anschlussgenehmigung ist in zweifacher Ausfertigung laut Formblatt der Hansestadt Wismar einzureichen und muss Art und Menge des Abwassers eindeutig beschreiben. Auf dem beizufügenden Entwässerungsplan ist die Darstellung der Entwässerungsanlagen entsprechend den Bestimmungen in der Bauprüfverordnung Mecklenburg-Vorpommern vorzunehmen. (4) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet erteilt werden. (5) Für Grundstücksentwässerungsanlagen, die der Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen, sind a) die Teilabnahme und b) die Schlussabnahme mit entsprechender Bestandsdokumentation zu beantragen. Der Anschlussberechtigte hat den Baubeginn, die Teilerrichtung und die Fertigstellung der Hansestadt Wismar	so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung zu <u>beantragen</u>. (3) Der Antrag auf Anschlussgenehmigung ist in zweifacher Ausfertigung <u>unter Verwendung des Formblattes</u> der Hansestadt Wismar einzureichen und muss Art und Menge des Abwassers eindeutig beschreiben. Auf dem beizufügenden Entwässerungsplan ist die Darstellung der Entwässerungsanlagen entsprechend den Bestimmungen in der Bauprüfverordnung M-V in der <u>jeweils geltenden Fassung</u> vorzunehmen. (4) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet erteilt werden. (5) Für Grundstücksentwässerungsanlagen, die der Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen, sind a) die Teilabnahme und b) die Schlussabnahme mit entsprechender Bestandsdokumentation zu beantragen. Der Anschlussberechtigte hat der Hansestadt Wismar den Baubeginn, die Teilerrichtung und die Fertigstellung der	
--	--	--

anzuzeigen. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgestellt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gesetzten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Anschlussberechtigten nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage. (6) Die Hansestadt Wismar kann verlangen, dass die Dichtheit der unterirdischen Anschlussleitungen einschließlich der daran angeschlossenen Entwässerungsgegenstände (Revisionsschächte, Abwasserbehandlungsanlagen usw.) gegen Wasserdruck bis zu 0,5 bar nachgewiesen wird. In Einzelfällen kann auch die Durchführung einer Kanalfernsehtuntersuchung gefordert werden. (7) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage, die nicht über den Anschlusskanal eines Grundstückes	anzuzeigen. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgestellt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gesetzten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Anschlussberechtigten nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage. (6) Die Hansestadt Wismar kann verlangen, dass die Dichtigkeit der unterirdischen Anschlussleitungen einschließlich der daran angeschlossenen Entwässerungsgegenstände (Revisionsschächte, Abwasserbehandlungsanlagen usw.) gegen Wasserdruck bis zu 0,5 bar nachgewiesen wird. In Einzelfällen kann auch die Durchführung einer Kanalfernsehtuntersuchung <u>auf Kosten des Anschlussberechtigten</u> gefordert werden. (7) Eine Einleitung von Abwasser in die <u>zentrale</u> öffentliche Abwasseranlage, die nicht über den Anschlusskanal eines	
---	--	--

erfolgt, ist nur mit Genehmigung der Hansestadt Wismar zulässig. § 13 Genehmigungsverfahren nach anderen gesetzlichen Vorschriften Die für die Herstellung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage geltenden bauordnungsrechtlichen, wasserrechtlichen oder emissionsrechtlichen Bestimmungen werden durch diese Satzung nicht berührt. § 14 Art, Größe und Zahl der Anschlussleitungen (1) Jedes Grundstück ist unterirdisch mit eigenen Anschlussleitungen, gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken, an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Die Dimensionierung der Anschlussleitung und die Druckhöhe für die Druckentwässerung bestimmt die Hansestadt Wismar.	Grundstückes erfolgt, ist nur mit Genehmigung der Hansestadt Wismar zulässig. § 13 Genehmigungsverfahren nach anderen gesetzlichen Vorschriften Die für die Herstellung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie deren Anschluss an die <u>zentrale bzw. dezentrale</u> Abwasseranlage geltenden bauordnungsrechtlichen, wasserrechtlichen oder emissionsrechtlichen Bestimmungen werden durch diese Satzung nicht berührt. § 14 Art, Größe und Zahl der Anschlussleitungen (1) Jedes Grundstück ist unterirdisch mit eigenen Anschlussleitungen, gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken, an die <u>zentrale</u> öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Die Dimensionierung der Anschlussleitung und die Druckhöhe für die Druckentwässerung bestimmt die Hansestadt Wismar.	
--	--	--

In besonderen Fällen kann die Hansestadt Wismar weitere Anschlussleitungen verlangen oder zulassen, z. B. wenn sich auf einem Grundstück mehrere, zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude befinden. In Gebieten mit Mischverfahren (§ 2 Ziffer 8) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennverfahren (§ 2 Ziffer 7) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und Niederschlagswasser herzustellen. (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere Grundstücke geteilt, ist jedes Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung anzuschließen. Soweit dem gesonderten Anschluss erhebliche technische Schwierigkeiten entgegenstehen, kann von der Bestimmung des Satzes 1 Befreiung gewährt werden, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten für die gemeinsamen Grundstücksentwässerungsanlagen grundbuchlich oder durch Baulast im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung gesichert sind, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ein Verantwortlicher, unabhängig von der gesamtschuldnerischen Haftung der übrigen Anschlussberechtigten, benannt	In besonderen Fällen kann die Hansestadt Wismar weitere Anschlussleitungen verlangen oder zulassen, z. B. wenn sich auf einem Grundstück mehrere, zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude befinden. In Gebieten mit Mischverfahren (§ 2 Nr. 7) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennverfahren (§ 2 Nr. 6) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und Niederschlagswasser herzustellen. (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere Grundstücke geteilt, ist jedes Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung anzuschließen. Soweit dem gesonderten Anschluss erhebliche technische Schwierigkeiten entgegenstehen, kann von der Bestimmung des Satzes 1 Befreiung gewährt werden, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten für die gemeinsamen Grundstücksentwässerungsanlagen grundbuchlich oder durch Baulast im Sinne der Landesbauordnung M-V in der jeweils gültigen Fassung gesichert sind, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ein Verantwortlicher, unabhängig von der gesamtschuldnerischen Haftung der	
---	--	--

wird. (3) In Ausnahmefällen (z. B. Kleinsiedlungsbauvorhaben oder Bauvorhaben in Zeilen- bzw. Reihenhausbauweise) können gemeinsame Anschlussleitungen zugelassen werden, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten für die gemeinsamen Grundstücksentwässerungsanlagen grundbuchlich oder durch Baulast im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung gesichert sind, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ein Verantwortlicher, unabhängig von der gesamtschuldnerischen Haftung der übrigen Anschlussberechtigten, benannt wird. § 15 Lage der Anschlusskanäle; Ausführung, Unterhaltung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlagen (1) Die Lage des Anschlusskanals sowie die Anordnung des Revisionsschachtes auf dem Grundstück bestimmt die Hansestadt Wismar (siehe Abs. 2). Zwischen diesem Revisionsschacht und der öffentlichen Abwasseranlage darf keine Einleitung erfolgen. Begründete Wünsche des	übrigen Anschlussberechtigten, benannt wird. (3) In Ausnahmefällen (z. B. Kleinsiedlungsbauvorhaben oder Bauvorhaben in Zeilen- bzw. Reihenhausbauweise) können gemeinsame Anschlussleitungen zugelassen werden, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten für die gemeinsamen Grundstücksentwässerungsanlagen grundbuchlich oder durch Baulast im Sinne der Landesbauordnung <u>M-V</u> in der jeweils gültigen Fassung gesichert sind, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ein Verantwortlicher, unabhängig von der gesamtschuldnerischen Haftung der übrigen Anschlussberechtigten, benannt wird. § 15 Lage der Anschlusskanäle; Ausführung, Unterhaltung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlagen (1) Die Lage des Anschlusskanals sowie die Anordnung des Revisionsschachtes auf dem Grundstück bestimmt die Hansestadt Wismar (Absatz 2). Zwischen diesem Revisionsschacht und der <u>zentralen</u> öffentlichen Abwasseranlage darf keine Einleitung erfolgen. Begründete Wünsche	
---	---	--

Anschlussberechtigten werden, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigt. (2) Die Revisionsschächte für Schmutz-, Niederschlags- bzw. Mischwasser sind durch den Anschlussberechtigten unmittelbar an der Grundstücksgrenze auf seinem Grundstück anzuordnen. Ist der Einbau von Revisionsschächten nicht möglich, ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, geeignete Reinigungsöffnungen an der Stelle, wo die Anschlussleitung das Gebäude verlässt, einzubauen. Bei einer Druckentwässerung ist der Pumpenschacht so auszubilden, dass die Nutzung als Übergabe- und Kontrollschacht gewährleistet ist. Ausnahmen von diesen Festlegungen, insbesondere in Bebauungsplangebieten oder vorhabensbezogenen Plangebieten werden im Bebauungsplan bzw. Vorhabens- und Erschließungsplan bzw. dessen Durchführungsplanes geregelt. (3) Die Herstellung, Unterhaltung, Veränderung, Ausbesserung, Erneuerung, Beseitigung und der Verschluss der Anschlussleitungen auf dem Grundstück obliegen dem Anschlussberechtigten. Die Arbeiten sind nur nach vorheriger	des Anschlussberechtigten werden, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigt. (2) Die Revisionsschächte für Schmutz-, Niederschlags- bzw. Mischwasser sind durch den Anschlussberechtigten unmittelbar an der Grundstücksgrenze auf seinem Grundstück anzuordnen. Ist der Einbau von Revisionsschächten nicht möglich, ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, geeignete Reinigungsöffnungen an der Stelle, <u>an der</u> die Anschlussleitung das Gebäude verlässt, einzubauen. Bei einer Druckentwässerung ist der Pumpenschacht so auszubilden, dass die Nutzung als Übergabe- und Kontrollschacht gewährleistet ist. Ausnahmen von diesen Festlegungen, insbesondere in den Bebauungsplangebieten oder vorhabensbezogenen Plangebieten werden im Bebauungsplan, Vorhaben- und Erschließungsplan <u>oder im diesbezüglichen</u> Durchführungsplan geregelt. (3) Die Herstellung, Unterhaltung, Veränderung, Ausbesserung, Erneuerung, Beseitigung und der Verschluss der Anschlussleitungen auf dem Grundstück obliegen dem Anschlussberechtigten. Die Arbeiten sind nur nach vorheriger	
--	---	--

schriftlicher Zustimmung des Betreibers der öffentlichen Abwasseranlage zulässig (siehe § 12). Die Hansestadt Wismar behält sich vor, die genannten Arbeiten auf Kosten des Anschlussberechtigten selbst ausführen zu lassen. Die Entscheidung, ob die Arbeiten von dem Anschluss-berechtigten durchzuführen sind, trifft der Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage.	schriftlicher Zustimmung des Betreibers der <u>zentralen</u> öffentlichen Abwasseranlage zulässig § 12 <u>dieser Satzung</u>. Die Entscheidung, ob die Arbeiten von dem Anschlussberechtigten durchzuführen sind, trifft der Betreiber der <u>zentralen</u> öffentlichen Abwasseranlage.	§10 Haftung
(4) Der Anschlussberechtigte hat für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten der Grundstücksentwässerungsanlage an den Anschlusskanal einzustehen. Er haftet für alle Schäden, die durch unsachgemäße Ausführung entstehen. Er hat die Hansestadt Wismar von allen Ansprüchen Dritter, die auf die nichtordnungsgemäße Durchführung der Anschlussarbeiten zurückzuführen sind, freizustellen. Die Haftung des Anschlussberechtigten besteht unbeschadet der Haftung des Unternehmers. Eine Haftung des Anschlussberechtigten ist nicht gegeben, wenn der Schaden allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Betreibers der öffentlichen Abwasseranlage oder seiner Beauftragten zurückzuführen ist. Der Nachweis der Verschuldung ist von dem	(4) Der Anschlussberechtigte hat für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten der Grundstücksentwässerungsanlage an den Anschlusskanal einzustehen. Er haftet für alle Schäden, die durch unsachgemäße Ausführung entstehen. Er hat die Hansestadt Wismar von allen Ansprüchen Dritter, die auf die nichtordnungsgemäße Durchführung der Anschlussarbeiten zurückzuführen sind, freizustellen. Die Haftung des Anschlussberechtigten besteht unbeschadet der Haftung <u>Dritter</u>. Eine Haftung des Anschlussberechtigten ist nicht gegeben, wenn der Schaden allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Betreibers der <u>zentralen</u> öffentlichen Abwasseranlage oder seiner Beauftragten zurückzuführen ist.	(1) Der Anschlussberechtigte haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Hansestadt Wismar von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Kleinkläranlagen und/oder abflusslosen Gruben zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

Anschlussberechtigten zu führen. (5) Durch Verstopfungen verursachte Abflussstörungen im Anschlusskanal bzw. in der Grundstücksentwässerungsanlage werden nach Aufforderung des Anschlussberechtigten durch den Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage beseitigt. Hierzu kann sich der Betreiber Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen. Die Kosten für die Beseitigung von Abflussstörungen oder für einen durch den Anschlussberechtigten veranlassten Versuch einer solchen Beseitigung trägt der Anschlussberechtigte. § 16 Betriebsstörungen und Haftung (1) Bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der	(5) Durch Verstopfungen verursachte Abflussstörungen im Anschlusskanal bzw. in der Grundstücksentwässerungsanlage werden nach Aufforderung des Anschlussberechtigten durch den Betreiber der <u>zentralen</u> öffentlichen Abwasseranlage beseitigt. Hierzu kann sich der Betreiber Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen. Die Kosten für die Beseitigung von Abflussstörungen oder für einen durch den Anschlussberechtigten veranlassten Versuch einer solchen Beseitigung trägt der Anschlussberechtigte. § 16 Betriebsstörungen und Haftung (1) Bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen, Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der	(2) Kommt der Anschlussberechtigte seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet. (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen Betriebsstörungen, höherer Gewalt, z.B. Hochwasser, Witterungseinflüssen oder ähnlichem nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Anschlussberechtigte
--	--	---

Anschlussberechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung oder Minderung der Benutzungsgebühren.	Anschlussberechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung oder Minderung der <u>nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung)</u> in der jeweils geltenden Fassung anfallenden Benutzungsgebühren.	keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Hansestadt Wismar nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
(2) Das gleiche gilt bei Mängeln und Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen, es sei denn, dass diese Störungen ohne betriebliche Notwendigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.	(2) Das gleiche gilt bei Mängeln und Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der <u>jeweiligen</u> öffentlichen Abwasseranlage entstehen, es sei denn, dass diese Störungen ohne betriebliche Notwendigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.	
(3) Der Anschlussberechtigte haftet für schuldhaft verursachte Schäden an der öffentlichen Abwasseranlage, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Er hat den Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Anschlussberechtigte haften als Gesamtschuldner.	(3) Der Anschlussberechtigte haftet für schuldhaft verursachte Schäden an der <u>jeweiligen</u> öffentlichen Abwasseranlage, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Er hat den Betreiber der <u>jeweiligen</u> öffentlichen Abwasseranlage von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Anschlussberechtigte haften als	

(4) Werden Grundstücke neu bebaut bzw. Bauten verändert, so ist zu der bestehenden öffentlichen Abwasseranlage ein Mindestabstand, der durch die Hansestadt Wismar festgelegt wird, einzuhalten. Hiervon kann abgesehen werden, wenn derjenige, der eine Überbauung vornimmt, in Abstimmung mit der Hansestadt Wismar geeignete Maßnahmen zur Sicherung der vorhandenen öffentlichen Abwasseranlage vornimmt. Er haftet für eventuell entstehende Mängel oder Schäden an der öffentlichen Abwasseranlage und hat die Hansestadt Wismar von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.	Gesamtschuldner. (4) Werden Grundstücke neu bebaut bzw. Bauten <u>darauf</u> verändert, so ist zu der bestehenden <u>jeweiligen</u> öffentlichen Abwasseranlage ein Mindestabstand, der durch die Hansestadt Wismar festgelegt wird, einzuhalten. Hiervon kann abgesehen werden, wenn derjenige, der eine Überbauung vornimmt, in Abstimmung mit der Hansestadt Wismar geeignete Maßnahmen zur Sicherung der <u>jeweiligen</u> vorhandenen öffentlichen Abwasseranlage vornimmt. Er haftet für entstehende Mängel oder Schäden an der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage und hat die Hansestadt Wismar von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.	§ 11 Gebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 werden zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 KAG Benutzungsgebühren erhoben. (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche
--	--	--

alt

neu

Schlammabfuhrsatzung alt

~~Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.~~

~~(3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes zu ermitteln. Der ermittelte Wert kann vom Anschlussberechtigten oder dessen Beauftragten bestätigt werden.~~

~~(4) Die Gebühr beträgt~~

~~a) 20,81 Euro/ m³ für Kleinkläranlagen~~

~~b) 15,03 Euro/ m³ für abflusslose Gruben~~

~~c) 25,00 Euro für eine vergebliche Anfahrt~~

~~§ 12~~

~~Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht und der Gebührenschuld, Gebührenschildner, Heranziehung und Fälligkeit~~

~~(1) Die Pflicht Gebühren zu entrichten, entsteht mit dem Tag der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage und dann jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres.~~

alt

neu

Schlammabfuhrsatzung alt

		(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag, an dem die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen wird und dies der Hansestadt Wismar schriftlich angezeigt wird. (3) Die Gebührenschuld entsteht für die Benutzungsgebühr gemäß § 11 Abs. 4 Buchstabe a) und b) am Tag der Erbringung der Leistung und gemäß § 11 Abs. 4 Buchstabe c) am Tag der vergeblichen Anfahrt. (4) Gebührenschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht nach Absatz 1 Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Gebührenschuldner. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 3 des
--	--	--

alt

neu

Schlammabfuhrsatzung alt

~~Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 895), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts Gebührenschuldner.~~

~~Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. v. 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).~~

~~Ist das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR I S. 465) getrennt, ist der Eigentümer des Gebäudes und im Fall des Abs. 2 der Verfügungsberechtigte des Gebäudes Gebührenschuldner.~~

~~Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.~~

~~(5) Mehrere Gebührenschuldner nach Absatz 4 haften als Gesamtschuldner.~~

alt

neu

Schlammabfuhrsatzung alt

§ 17 Auskunftspflicht, Abwasseruntersuchungen und Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücks-	§ 17 Auskunftspflicht, Abwasseruntersuchungen und Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, der Hansestadt Wismar gegenüber alle für	(6) Die Zahlungspflicht des Gebührensschuldners wird nicht davon berührt, dass er aufgrund der bestehenden Vorschriften berechtigt ist, die Gebühren ganz oder teilweise auf Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte umzulegen. (7) Die Heranziehung zu den Benutzungsgebühren nach § 11 Abs. 4 Buchstabe a) bis c) erfolgt durch schriftlichen Bescheid und die Benutzungsgebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. (8) Die Gebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen wird für jede Entsorgung gesondert festgesetzt. § 9 Auskunfts- und Duldungspflicht sowie Datenverarbeitung (1) Der Anschlussberechtigte und seine Vertreter haben der Hansestadt Wismar
---	--	--

alt

neu

Schlammabfuhrsatzung alt

entwässerungsanlage auf ihren Zustand und ihre Benutzung sowie für die Errechnung der Anschlussbeiträge, Benutzungsgebühren und ~~eventuelle~~ Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere hat der Anschlussberechtigte die erforderlichen Wasserzähler in Abstimmung mit der Hansestadt Wismar zu installieren, da die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Frischwassermenge die Grundlage für die Berechnung der Benutzungsgebühr darstellt. Er haftet für die Richtigkeit der Angaben der Wasserzähler. Näheres regelt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar. Des Weiteren ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, über die Menge, die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss zu geben. Vor erstmaligem Einleiten sowie vor einer Änderung der Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers, z. B. infolge einer Produktionsumstellung, ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die Einleitung nicht gegen die Bestimmungen des § 6 verstößt.

die Prüfung der Grundstücks-entwässerungsanlage auf ihren Zustand und ihre Benutzung sowie für die Errechnung der Anschlussbeiträge, Benutzungsgebühren und etwaige Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere hat der Anschlussberechtigte die erforderlichen Wasserzähler in Abstimmung mit der Hansestadt Wismar zu installieren, da die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Frischwassermenge die Grundlage für die Berechnung der Benutzungsgebühr darstellt. Er haftet für die Richtigkeit der Angaben der Wasserzähler. Näheres regelt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, über die Menge, die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des in die jeweilige öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Auskunft zu geben. Vor erstmaligem Einleiten sowie vor einer Änderung der Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers, z. B. infolge von Produktionsumstellungen, ist auf Verlangen

~~bzw. dem von ihr Beauftragten jede, über die nach § 8 hinausgehende Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und die Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.~~

(2) Den Beauftragten des Betreibers der öffentlichen Abwasseranlage ist zur Überwachung der Anlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, jederzeit ungehinderter Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Reinigungsöffnungen, Schächte, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Einrichtungen der Druckentwässerung, Mess- und Kontrolleinrichtungen, Abscheideanlagen und Abwasservorbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.	nachzuweisen, dass die Einleitung nicht gegen die Bestimmungen des § 6 <u>dieser Satzung</u> verstößt. (2) Den Beauftragten des Betreibers der <u>zentralen</u> öffentlichen Abwasseranlage ist zur Überwachung der Anlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, jederzeit ungehinderter Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Reinigungsöffnungen, Schächte, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Einrichtungen der Druckentwässerung, Mess- und Kontrolleinrichtungen, Abscheideanlagen und Abwasservorbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.	(2) Die Hansestadt Wismar kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. (3) Beauftragte der Hansestadt Wismar dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; der Anschlussberechtigte und seine Vertreter haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Satz 1 gilt auch für das Befahren des Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung. (4) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Hansestadt Wismar sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. (5) Zur Feststellung der sich aus dieser
--	---	---

alt

neu

Schlammabfuhrsatzung alt

		Satzung — ergebenden — Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 5 Landesdatenschutzgesetz — DSG M-V —) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 8 bis 11 DSG M-V (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, — Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Hansestadt Wismar zulässig. (6) — Die Hansestadt Wismar darf die für Zwecke — der — Grundsteuer, — des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung — und — der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 5 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann. (7) — Da sich die Hansestadt Wismar für die gesamte Betreuung der öffentlichen Einrichtung — des — Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar (EVB) bedient, gelten sämtliche in den Abs. 1 bis 6 genannten
--	--	--

(3) Auf Verlangen hat der Anschlussberechtigte einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Person ist gleichfalls schriftlich anzuzeigen. (4) Fällt auf einem Grundstück, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, Abwasser an, das anderweitig entsorgt wird, kann der Nachweis verlangt werden, dass dieses Abwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird oder zugeführt werden kann. In Zweifelsfällen hat der Anschlussberechtigte die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen. Das gleiche gilt für die bei der Abwasserbehandlung anfallenden Reststoffe.	(3) Auf Verlangen hat der Anschlussberechtigte einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser <u>Personen</u> ist gleichfalls schriftlich anzuzeigen. (4) Fällt auf einem Grundstück, das an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, Abwasser an, das anderweitig entsorgt wird, kann der Nachweis verlangt werden, dass dieses Abwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht der zentralen öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird oder zugeführt werden kann. In Zweifelsfällen hat der Anschlussberechtigte die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen. Das gleiche gilt für die bei der Abwasserbehandlung anfallenden Reststoffe.	1. Auskunfts- und Mitteilungspflichten gegenüber der Hansestadt Wismar auch als erfüllt, wenn diese gegenüber dem EVB erfüllt sind; 2. Rechte der Hansestadt Wismar gegenüber dem Anschlussberechtigten auch für den EVB entsprechend.
---	---	--

(5) Abwasser bedarf in den Fällen, in denen eine Genehmigung nach § 6 Abs. 8 erforderlich ist, der Untersuchung durch den Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage. Daneben können zusätzliche Auflagen über Art und Umfang einer Eigenkontrolle erteilt werden. Untersuchungen werden bei Bedarf vor Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 8 sowie entsprechend den in der Genehmigung getroffenen Festlegungen, Abs. 7, durchgeführt. Die Kosten der Untersuchung trägt der Anschluss-berechtigte. (6) Der Anschlussberechtigte hat auf Verlangen und nach Angaben der Hansestadt Wismar auf eigene Kosten Probenahmestellen (z. B. Schächte) zu erstellen und zu betreiben. Es kann auch der Einbau einer Abwassermengenmessenrichtung, von automatischen Probenahmegeräten und von automatischen Messgeräten zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit, z. B. des pH-Wertes, mit Aufzeichnung der Messwerte gefordert werden. Wird von einem Grundstück nichthäusliches	(5) Abwasser bedarf in den Fällen, in denen eine Genehmigung nach § 6 Abs. 8 <u>dieser Satzung</u> erforderlich ist, der Untersuchung durch den Betreiber der <u>jeweiligen</u> öffentlichen Abwasseranlage. Daneben können zusätzliche Auflagen über Art und Um-fang einer Eigenkontrolle erteilt werden. Untersuchungen werden bei Bedarf vor Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 8 <u>dieser Satzung</u> sowie entsprechend den in der Genehmigung getroffenen Festlegungen (Abs. 7) durchgeführt. Die Kosten der Untersuchung trägt der Anschluss-berechtigte. (6) Der Anschlussberechtigte hat auf Ver-langen und nach <u>den Vorgaben</u> der Hansestadt Wismar auf eigene Kosten Probenahmestellen (z. B. Schächte) zu <u>errichten</u> und zu betreiben. <u>Die Hansestadt Wismar</u> kann auch <u>den Einbau</u> einer Abwassermengenmessenrichtung, von automatischen Probenahmegeräten und von automatischen Messgeräten zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit, z. B. des pH-Wertes, mit Aufzeichnung der Messwerte fordern. Wird von einem Grundstück	
--	---	--

und häusliches Abwasser eingeleitet, sind auf Verlangen so viele Wassermengenmessen einrichtungen einzubauen, wie zur Bestimmung der Mengen des Abwassers erforderlich sind. Die Mess-, Registrier- und Probenahme-einrichtungen sind jederzeit auf funktionsfähigem Zustand zu halten. Die erforderlichen Wartungs- und Betriebstagebücher, Diagrammstreifen und sonstigen Messaufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung vorzulegen.	nichthäusliches und häusliches Abwasser eingeleitet, sind auf Verlangen so viele Wassermengenmessen einrichtungen einzubauen, wie zur Bestimmung der Mengen des Abwassers erforderlich sind. Die Mess-, Registrier- und Probenahme-einrichtungen sind jederzeit <u>in</u> funktionsfähigem Zustand zu halten. Die erforderlichen Wartungs- und Betriebstagebücher, Diagrammstreifen und sonstigen Messaufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung vorzulegen.	
(7) Der Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben sowie aufgrund der Beschaffenheit des Abwassers die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter. Die Bestimmungen der Abwasserinhaltsstoffe, auch bei der Eigenkontrolle, sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen.	(7) Der Betreiber der <u>zentralen</u> öffentlichen Abwasseranlage bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben sowie aufgrund der Beschaffenheit des Abwassers die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter. Die Bestimmungen der Abwasserinhaltsstoffe, auch bei der Eigenkontrolle, sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen.	
(8) Die Hansestadt Wismar ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, auf den angeschlossenen Grundstücken Abwasserproben zu nehmen und das Abwasser zu untersuchen. Wird eine	(8) Die Hansestadt Wismar ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, auf den angeschlossenen Grundstücken Abwasserproben zu nehmen und das Abwasser zu untersuchen. Wird eine	

unerlaubte Einleitung festgestellt, hat der Anschlussberechtigte die Kosten der Untersuchung zu tragen.

unerlaubte Einleitung festgestellt, hat der Anschlussberechtigte die Kosten der Untersuchung zu tragen.

§ 18

Anmeldung und Durchführung der dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Anschlussberechtigte, der eine dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage besitzt, hat sie der Hansestadt Wismar unter Angabe des Fassungsvermögens unverzüglich schriftlich anzumelden.
- (2) Abflusslose Gruben werden grundsätzlich mindestens einmal im Kalenderjahr oder häufiger bei entsprechendem Bedarf entleert; abweichend davon werden abflusslose Gruben, die sich in Kleingärten i.S. des Bundeskleingartengesetzes in der jeweils geltenden Fassung befinden, je nach Bedarf entleert.
- (3) Kleinkläranlagen werden mindestens einmal im Kalenderjahr entleert.

~~§ 7~~

~~Durchführung der Entsorgung~~

- ~~(1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den von der Hansestadt Wismar für jede Grundstücksentwässerungsanlage unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 sowie der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf.~~

	<u>Kleinkläranlagen mit nachfolgender biologischer Reinigung werden nach Bedarf entschlammt, sofern für diese ein Wartungsauftrag abgeschlossen und die Notwendigkeit der Entschlammung vom Wartungsbeauftragten durch die Schlammspiegelmessung im Rahmen der Wartung festgestellt wurde.</u>	
	(4) <u>Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, die dezentrale Entsorgung des Abwassers aus der Grundstücksentwässerungsanlage unter Angabe des Mengeninhalts bei der Hansestadt Wismar so rechtzeitig schriftlich anzufordern, dass ein Schaden nicht entstehen kann.</u>	(2) Der Anschlussberechtigte hat der Hansestadt Wismar den etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.
	(5) Auch ohne vorherige <u>Anforderung im Sinne von Abs. 4</u> kann die Hansestadt Wismar <u>das Abwasser aus der Grundstücksentwässerungsanlage</u> entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und eine <u>Anforderung gemäß Abs. 4 unterblieben ist.</u>	(3) Auch ohne vorherigen Antrag kann die Hansestadt Wismar die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
	(6) Die Hansestadt Wismar legt den Zeitpunkt,	(4) Die Hansestadt Wismar legt den

	die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung fest.	Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung fest.
		(5) Zum Entsorgungstermin hat der Anschlussberechtigte die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten. (§ 6 Abs. 2)
	(7) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.	(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
	(8) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Hansestadt Wismar über. Die Hansestadt Wismar ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.	(7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Hansestadt Wismar über. Die Hansestadt Wismar ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.
	(9) Kann eine Entleerung aus Gründen, die der Anschlussberechtigte zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, sind die entstandenen Fahrt- und Personalaufwendungen der Hansestadt Wismar bzw. des beauftragten Dritten nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasser-	(8) Kann eine Entleerung aus Gründen, die der Anschlussberechtigte zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, sind die entstandenen Fahrt- und Personalkosten der Hansestadt Wismar gemäß Gebührenteil (§ 11) zu ersetzen. Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands nach Satz 1 entsteht am Tag der erfolglosen

		beseitigung der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbesei- tigung) in der jeweils geltenden Fassung zu ersetzen. Der Anspruch auf Ersatz des Aufwandes nach Satz 1 entsteht am Tag der erfolglosen Entleerung.	Entleerung. § 12 Abs. 3 — 6 gilt entsprechend.
§ 18 Anzeigepflichten	§ 19 Anzeigepflichten		
(1) Der Anschlussberechtigte hat der Hansestadt Wismar unverzüglich mitzuteilen, wenn	(1) Der Anschlussberechtigte hat der Hanse- stadt Wismar unverzüglich mitzuteilen, wenn		
1. Anschlussleitungen hergestellt, verschlossen oder beseitigt, erneuert oder verändert werden müssen;	1. Anschlussleitungen hergestellt, verschlossen oder beseitigt, erneuert oder verändert werden müssen;		
2. erstmalig von einem Grundstück Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird oder wenn Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und dem zeitlichen Anfall des Abwassers eintreten;	2. erstmalig von einem Grundstück Abwasser in die zentrale öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird oder wenn Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und dem zeitlichen Anfall des Abwassers eintreten;		
3. gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangen oder damit zu rechnen ist;	3. gefährliche oder schädliche Stoffe in die <u>jeweiligen</u> öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder		

	damit zu rechnen ist;	
4. Störungen beim Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen sowie Vorkommnisse, die die Beschaffenheit des Abwassers verändern oder verändern können, auftreten;	4. Störungen beim Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen sowie Vorkommnisse, die die Beschaffenheit des Abwassers verändern oder verändern können, auftreten;	
5. die Voraussetzungen für den Anschlusszwang (§ 7 Abs. 1) entfallen;	5. die Voraussetzungen für den Anschlusszwang <u>gemäß</u> § 7 Abs. 1 <u>dieser Satzung</u> entfallen;	
6. Mängel am Anschlusskanal auftreten;	6. Mängel am Anschlusskanal auftreten;	
	7. <u>Grundstücksentwässerungsanlagen verändert werden</u> ;	
7. Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt werden, nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr wasserdicht sind;	8. Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt werden, nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr wasserdicht sind;	
8. Grundstücksentwässerungsanlagen nicht mehr benutzt werden;	9. Grundstücksentwässerungsanlagen nicht mehr benutzt werden;	
9. Grundstücksentwässerungsanlagen den veränderten Vorschriften anzupassen sind (§ 10 Abs. 3);	10. Grundstücksentwässerungsanlagen den veränderten Vorschriften anzupassen sind (§ 10 Abs. 3 <u>dieser Satzung</u>);	
10. Der Abbruch von Aufbauten eines mit		

einem Kanalanschluss versehenen Grundstückes vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung des Anschlusskanals erforderlich wird. (2) Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. In Fällen besonderer Dringlichkeit, z. B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, hat die Anzeige vorab fernmündlich zu erfolgen. § 19 Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anordnungen und Erklärungen (1) Von den Vorschriften dieser Satzung	11. der Abbruch von Aufbauten eines mit einem Kanalanschluss versehenen Grundstückes vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung des Anschlusskanals erforderlich wird. (2) Der Anschlussberechtigte hat der Hansestadt Wismar binnen zwei Wochen anzuzeigen 1. die Inbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen; 2. den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks, wenn auf dem Grundstück Grundstücksentwässerungsanlagen vorhanden sind. (3) Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. In Fällen besonderer Dringlichkeit, z.B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, hat die Anzeige vorab fernmündlich <u>oder in anderer Weise</u> zu erfolgen. § 20 Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anordnungen und Erklärungen Von den Vorschriften dieser Satzung	§ 8 Anmeldung (1) Der Anschlussberechtigte hat der Hansestadt Wismar binnen 2 Wochen anzuzeigen - die Inbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen; - den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks, wenn auf dem Grundstück Grundstücksentwässerungsanlagen vorhanden sind. § 13 Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anordnungen und Erklärungen (1) Von den Vorschriften dieser Satzung
--	--	---

können Ausnahmen und Befreiungen zugelassen werden. Ausnahmen und Befreiungen werden nur zugelassen, wenn die Abweichung von den Vorschriften der Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, die Betriebssicherheit, die ordnungsgemäße Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers nicht beeinträchtigt wird und die Anwendung der Vorschriften der Satzung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Ausnahmen und Befreiungen werden nur auf Zeit oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Hansestadt Wismar kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, wenn diese zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers erforderlich sind.

~~(2) Ausnahmen, Befreiungen, Bedingungen, Auflagen, zusätzliche Anordnungen, Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.~~

können Ausnahmen und Befreiungen zugelassen werden. Ausnahmen und Befreiungen werden nur zugelassen, wenn die Abweichung von den Vorschriften der Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, die Betriebssicherheit, die ordnungsgemäße Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers nicht beeinträchtigt wird und die Anwendung der Vorschriften der Satzung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Ausnahmen und Befreiungen werden nur auf Zeit oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Hansestadt Wismar kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, wenn diese zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers erforderlich sind.

können Ausnahmen und Befreiungen zugelassen werden. Ausnahmen und Befreiungen werden nur zugelassen, wenn die Abweichung von den Vorschriften der Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, ~~die Entleerung der unter § 1 Abs. 2 genannten Anlagen sowie Abfuhr und~~ Behandlung der Anlageninhalte nicht beeinträchtigt wird und die Anwendung der Vorschriften der Satzung im Einzelfall zu einer nichtbeabsichtigten Härte führen würde.

Ausnahmen und Befreiungen werden nur auf Zeit oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Hansestadt Wismar kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, wenn diese zur ~~Entleerung der unter § 1 Abs. 2 ge-nannten Anlagen sowie Abfuhr~~ und Be-handlung der Anlageninhalte erforderlich sind.

~~(2) Ausnahmen, Befreiungen, Bedingungen, Auflagen, zusätzliche Anordnungen, Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.~~

(3) Bei Gefahr im Verzuge können sofort notwendige Anordnungen, im Einzelfall auch mündlich, getroffen werden. Sie sind auf Verlangen schriftlich zu bestätigen. § 20 Ordnungswidrigkeiten (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen 1. § 4 Abs. 3 in nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten Schmutz- und Niederschlagswasser nicht in den jeweils hierfür bestimmten Kanal einleitet, 2. § 6 Abs. 1 und 2 Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, deren Einleitung ausgeschlossen ist, 3. § 6 Abs. 3 Abfallzerkleinerer zur Abschwemmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage betreibt,	§ 21 Ordnungswidrigkeiten (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen 1. § 4 Abs. 3 in nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten Schmutz- und Niederschlagswasser nicht in den jeweils hierfür bestimmten Kanal einleitet, 2. § 6 Abs. 1 und 2 Abwasser oder Stoffe in die <u>jeweilige</u> öffentliche Abwasseranlage einleitet, deren Einleitung ausgeschlossen ist, 3. § 6 Abs. 4 Abfallzerkleinerer zur Abschwemmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die <u>zentrale</u> öffentliche Abwasseranlage betreibt,	(3) Bei Gefahr im Verzuge können sofort notwendige Anordnungen, im Einzelfall auch mündlich, getroffen werden. Sie sind auf Verlangen schriftlich zu bestätigen. § 14 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 1 Ziffer 6 LWaG in Verbindung mit § 40 Abs. 2 und 3 LWaG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig a) Stoffe einleitet, die nach § 4 Abs. 1 und 2 ausgeschlossen sind,
--	--	--

4. § 6 Abs. 4, 5, und 7 Abwasser über die zugelassene Menge hinaus einleitet oder Frachtbegrenzungen nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Richtwerte verdünnt, 5. § 7 Abs. 1 sein Grundstück nicht, nicht unterirdisch oder nicht innerhalb der in § 7 Abs. 3 festgelegten Frist an die öffentliche Abwasseranlage anschließt, 6. § 8 Abs. 1 das Schmutzwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder nach § 8 Abs. 3 nach dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage auf seinem Grundstück noch Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben usw.) herstellt oder betreibt, 7. § 10 Abs. 1 Satz 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht sach- und fachgerecht nach den technischen	4. § 6 Abs. 5, 6, und 8 Abwasser über die zugelassene Menge hinaus einleitet oder Frachtbegrenzungen nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Richtwerte verdünnt, 5. § 7 Abs. 1 sein Grundstück nicht, nicht unterirdisch oder nicht innerhalb der in § 7 Abs. 4 festgelegten Frist an die <u>jeweilige</u> öffentliche Abwasseranlage anschließt, 6. § 8 Abs. 1 das Schmutzwasser nicht in die <u>zentrale</u> öffentliche Abwasseranlage einleitet oder nach § 8 Abs. 3 nach dem Anschluss an die <u>zentrale</u> öffentliche Abwasseranlage auf seinem Grundstück noch <u>dezentrale</u> Grundstücksentwässerungsanlagen herstellt oder betreibt, 7. § 10 Abs. 1 Satz 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht sach- und fachgerecht nach den technischen	b) entgegen § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt, e) entgegen § 5 Abs. 1 den Schlamm aus Kleinkläranlagen und den Grubenhalt aus abflusslosen Gruben der Hansestadt Wismar nicht überlässt,
--	--	---

Baubestimmungen, insbesondere DIN 1986 in der jeweils geltenden Fassung, den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung herstellt, erneuert und ändert, 8. § 10 Abs. 1 Satz 3 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt, unterhält und auftretende Mängel umgehend beseitigt,	Baubestimmungen, insbesondere der DIN 1986 in der jeweils geltenden Fassung, den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung herstellt, erneuert und ändert, 8. § 10 Abs. 1 Satz 3 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt, unterhält und auftretende Mängel umgehend beseitigt,	d) entgegen § 6 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht gemäß § 18 b WHG und § 37 LWaG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herstellt, unterhält und betreibt, e) entgegen § 6 Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlagen und Zuwegungen nicht so baut und unterhält, dass die Anlagen durch die von der Hansestadt Wismar eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können, f) entgegen § 6 Abs. 3 der Anordnung zur Beseitigung von Mängeln nicht nachkommt, g) entgegen § 6 Abs. 4 die ordnungsgemäße Wartung der Grundstücksentwässerungsanlagen nicht in den von der Hansestadt
---	---	---

alt

neu

Schlammabfuhrsatzung alt

		Wismar festgelegten Abständen vornimmt. h) entgegen § 7 Abs. 2 der Hansestadt Wismar nicht den etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzeigt, i) entgegen § 7 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage zum Entsorgungstermin nicht freilegt und die Zufahrt nicht ermöglicht, j) entgegen § 7 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht wieder in Betrieb nimmt,
9. § 10 Abs. 3 Satz 1 die Grundstücks- entwässerungsanlagen nicht entsprechend anpasst,	9. § 10 Abs. 3 Satz 1 die Grundstücks- entwässerungsanlagen nicht entsprechend anpasst,	
10. § 10 Abs. 3 Satz 3 die nicht mehr	10. § 10 Abs. 3 Satz 3 die nicht mehr	

benutzten Grundstücksentwässerungsanlage nicht unverzüglich außer Betrieb setzt, 11. § 12 Abs. 1 für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung die Genehmigung sowie bei einer Planabweichung die nach § 12 Abs. 2 notwendige Nachtragsgenehmigung nicht einholt, 12. § 12 Abs. 5 Satz 1 die Teil- und die Schlussabnahme nicht beantragt, 13. § 12 Abs. 5 Satz 3 die Grundstücksentwässerungsanlage vor ihrer Abnahme in Betrieb nimmt, 14. § 12 Abs. 7 die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage, die nicht über den Anschlusskanal eines Grundstücks erfolgt, ohne Genehmigung vornimmt, 15. § 14 Abs. 1 nicht jedes Grundstück unterirdisch mit eigenen Anschlussleitungen gesondert anschließt,	benutzten Grundstücksentwässerungsanlage nicht unverzüglich außer Betrieb setzt, 11. § 12 Abs. 1 für den Anschluss an die <u>zentrale</u> öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung die Genehmigung sowie bei einer Planabweichung die nach § 12 Abs. 2 notwendige Nachtragsgenehmigung nicht <u>beantragt</u>, 12. § 12 Abs. 5 Satz 1 die Teil- und die Schlussabnahme nicht beantragt, 13. § 12 Abs. 5 Satz 3 die Grundstücksentwässerungsanlage vor ihrer Abnahme in Betrieb nimmt, 14. § 12 Abs. 7 die Einleitung von Abwasser in die <u>zentrale</u> öffentliche Abwasseranlage, die nicht über den Anschlusskanal eines Grundstücks erfolgt, ohne Genehmigung vornimmt, 15. § 14 Abs. 1 nicht jedes Grundstück unterirdisch mit eigenen Anschlussleitungen gesondert anschließt,	
---	---	--

16. § 15 Abs. 2 Satz 1 Revisionsschächte für Schmutz-, Niederschlags- bzw. Mischwasser nicht einbaut,	16. § 15 Abs. 2 Satz 1 Revisionsschächte für Schmutz-, Niederschlags- bzw. Mischwasser nicht einbaut,	
17. § 15 Abs. 3 Satz 2 die Anschlussarbeiten ohne schriftliche Zustimmung des Betreibers der öffentlichen Abwasseranlage durchführt,	17. § 15 Abs. 3 Satz 2 die Anschlussarbeiten ohne schriftliche Zustimmung des Betreibers der <u>zentralen</u> öffentlichen Abwasseranlage durchführt,	
18. § 17 Abs. 1, 4 und 5 die für die Prüfung der Anschlusskanäle und der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte, Aufschlüsse, Nachweise sowie Untersuchungen verweigert bzw. manipuliert.	18. § 17 Abs. 1, 4 und 5 die für die Prüfung der Anschlusskanäle und der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte, Aufschlüsse, Nachweise sowie Untersuchungen verweigert bzw. manipuliert.	
19. § 17 Abs. 2 und 3 den Beauftragten der Hansestadt Wismar den ungehinderten Zutritt verweigert, die Zugänglichkeit zu den Anlageteilen nicht jederzeit sicherstellt und einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen, dessen Stellvertreter sowie den Wechsel dieser Person nicht schriftlich benennt,	19. § 17 Abs. 2 und 3 den Beauftragten der Hansestadt Wismar den ungehinderten Zutritt verweigert, die Zugänglichkeit zu den Anlageteilen nicht jederzeit sicherstellt und einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen, dessen Stellvertreter sowie den Wechsel dieser <u>Personen</u> nicht schriftlich benennt,	
20. § 17 Abs. 6 von der Hansestadt Wismar geforderte Probenahmestellen, Mess- und Probenahmeeinrichtungen nicht	20. § 17 Abs. 6 von der Hansestadt Wismar geforderte Probenahmestellen, Mess- und Probenahmeein-	

erstellt und betreibt und die Messergebnisse nicht mindestens 3 Jahre aufbewahrt und nach Aufforderung vorlegt,	richtungen nicht errichtet und betreibt und die Messergebnisse nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt <u>oder</u> nach Aufforderung vorlegt,	
21. § 18 als Anschlussberechtigter seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich wahrnimmt,	21. <u>§ 18 Abs. 1 die Grundstücks-entwässerungsanlage</u> nicht <u>anmeldet</u>,	
22. § 24 die Anpassung an die Einleitungs- und Grenzwerte des § 6 in Verbindung mit der Anlage zur Satzung nicht fristgerecht vornimmt,	22. <u>§ 18 Abs. 2 und 3 abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen</u> nicht <u>mindestens einmal im Kalenderjahr entleeren lässt</u>,	
handelt gemäß § 134 Abs. 1 Ziffer 6 LWaG in Verbindung mit § 40 Abs. 2 und 3 LWaG ordnungswidrig.	23. § 19 als Anschlussberechtigter seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich wahrnimmt,	
(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer	24. § 25 die Anpassung an die Einleitungs- und Grenzwerte des § 6 in Verbindung mit der <u>Grenzwerttabelle</u> nicht fristgerecht vornimmt,	
1. unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste	handelt <u>gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V</u> ordnungswidrig.	
(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer	(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer	
1. unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste	1. unbefugt Arbeiten an der <u>jeweiligen</u> öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder	

alt

neu

Schlammabfuhrsatzung alt

öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt, 2. Stoffe aus Kleinkläranlagen, Sickerschächten und abflusslosen Gruben außerhalb der zentralen Sammelstelle in die öffentliche Abwasseranlage einleitet. (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 134 Abs. 2 LWaG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.	Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt, 2. Stoffe aus Kleinkläranlagen, Sickerschächten und abflusslosen Gruben außerhalb der zentralen Sammelstelle in die <u>zentrale</u> öffentliche Abwasseranlage einleitet.	(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. (3) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Ziffer 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig a) entgegen § 8 Abs. 1 1. Anstrich der Hansestadt Wismar nicht binnen zwei Wochen die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen anzeigt b) entgegen § 8 Abs. 1 2. Anstrich der Hansestadt Wismar nicht binnen zwei Wochen den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstückes, wenn auf dem Grundstück Grundstücksentwässerungsanlagen vorhanden sind, anzeigt, c) entgegen § 9 Abs. 1 gegenüber der
---	---	---

§ 21 Anschlussbeitrag und Benutzungsgebühren (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge (Anschlussbeiträge) erhoben. (2) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Hansestadt Wismar werden Gebühren (Benutzungsgebühren) erhoben. (3) Beiträge werden nach der Satzung über die	§ 22 Anschlussbeitrag und Benutzungsgebühren (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der <u>zentralen</u> öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge (Anschlussbeiträge) erhoben. (2) Für die Inanspruchnahme der <u>jeweiligen</u> öffentlichen Abwasseranlagen sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Hansestadt Wismar werden Gebühren (Benutzungsgebühren) erhoben.	Hansestadt Wismar oder ihren Vertretern einschließlich dem EVB (§ 9 Abs. 7) der Auskunftspflicht nicht nachkommt; d) entgegen § 9 Abs. 2 den Zutritt nicht ermöglicht; e) entgegen § 9 Abs. 3 das Betreten und Befahren des Grundstückes nicht ermöglicht. (4) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 3 kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
---	--	--

Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar - Beitragssatzung für die Abwasserbeseitigung - in der jeweils gültigen Fassung erhoben. (4) Gebühren werden nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar - Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung - in der jeweils gültigen Fassung erhoben.	(3) Beiträge werden nach der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Beitragssatzung für die Abwasserbeseitigung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben. (4) Gebühren werden nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.	
§ 22 Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen Unberührt bleiben die von der Hansestadt Wismar in öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen getroffenen Sonderregelungen.	§ 23 Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen Unberührt bleiben die von der Hansestadt Wismar in öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen getroffenen Sonderregelungen.	
§ 23 Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften Weitergehende Anforderungen an Menge, Art und Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers sowie die Anordnung von Eigenkontrollen durch die	§ 24 Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften Weitergehende Anforderungen an Menge, Art und Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers sowie die Anordnung von	

zuständige Wasserbehörde aufgrund bundes- und landesrechtlicher Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt. § 24 Übergangsregelungen (1) Bisher zulässige Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht dem § 6 in Verbindung mit den Einleitungs- und Grenzwerten entsprechen, hat der Anschlussberechtigte innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung den Regelungen des § 6 anzupassen. Die für die Genehmigungen nach § 6 geltenden Bestimmungen gelten für die Anpassung entsprechend. (2) Kann die Frist nach Abs. 1 aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden, kann diese Frist auf schriftlichen Antrag des Anschlussberechtigten angemessen verlängert werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung bei der Hansestadt Wismar zu stellen.	Eigenkontrollen durch die <u>untere</u> Wasserbehörde aufgrund bundes- und landesrechtlicher Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt. § 25 Übergangsregelungen (1) Bisher zulässige Einleitungen in die <u>jeweilige</u> öffentliche Abwasseranlage, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung nicht § 6 <u>dieser Satzung</u> in Verbindung mit der Grenzwert<u>tabelle</u> entsprechen, hat der Anschlussberechtigte innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Satzung den Regelungen <u>dieser Satzung</u> anzupassen. Die für die Genehmigungen nach § 6 geltenden Bestimmungen gelten für die Anpassung entsprechend. (2) Kann die Frist nach Abs. 1 aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden, kann diese Frist auf schriftlichen Antrag des Anschlussberechtigten angemessen verlängert werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bei der Hansestadt Wismar zu stellen.	
--	--	--

alt

neu

Schlammabfuhrsatzung alt

§ 25 Inkrafttreten	§ 26 In-Kraft-Treten	§ 15 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung der Hansestadt Wismar vom 14.11.1996 außer Kraft.	Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die <u>Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung</u> (Abwassersatzung der Hansestadt Wismar) vom 10.06.2002 außer Kraft.	Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Wismar, 10. Juni 2002	Wismar,	Wismar, 10. Juni 2002
Dr. Rosemarie Wilcken Bürgermeisterin	Thomas Beyer Bürgermeister	Dr. R. Wilcken Bürgermeisterin
Dienstsiegel	Siegel	Dienstsiegel

Anlage zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage zur ~~zentralen~~ Schutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Grenzwerte über die Beschaffenheit und die Inhaltsstoffe des Abwassers vor der Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlage der Hansestadt Wismar

- Grenzwerttabelle -

1.	Temperatur		$\leq 35\text{ °C}$
2.	pH-Wert		$\geq 6,5; \leq 10,0$
3.	Absetzbare Stoffe (nach 0,5 h)		10 ml/l
4.	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) homogenisiert		1.500 mg/l
5.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (verseifbare Öle, Fette, Fettsäuren) soweit Menge und Art des Abwassers bei		250 mg/l

Anlage zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar

Grenzwerte über die Beschaffenheit und die Inhaltsstoffe des Abwassers vor der Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar

- Grenzwerttabelle -

1.	Temperatur		$\leq 35\text{ °C}$
2.	pH-Wert		$\geq 6,5; \leq 10,0$
3.	Absetzbare Stoffe (nach 0,5 h)		10 ml/l
4.	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) homogenisiert		1.500 mg/l
5.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (verseifbare Öle, Fette, Fettsäuren) soweit Menge und Art des Abwassers bei		250 mg/l

alt

neu

Schlammabfuhrsatzung alt

Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngroße 10 (> NG 10) führen: gesamt (DIN 38 409 Teil 17)			Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngroße 10 (> NG 10) führen: gesamt (DIN 38 409 Teil 17)			
6. Kohlenwasserstoffe			6. Kohlenwasserstoffe			
direkt abscheidbar(DIN 38 409 Teil 19)		50 mg/l	direkt abscheidbar (DIN 38 409 Teil 19)		50 mg/l	
a) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: gesamt (DIN 38 409 Teil 18)		20 mg/l	a) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: gesamt (DIN 38 409 Teil 18)		20 mg/l	
7. Halogenierte organische Verbindungen			7. Halogenierte organische Verbindungen			
b) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)		1 mg/l	b) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)		1 mg/l	
c) leichtflüchtige halogenierte		0,5 mg/	c) leichtflüchtige halogenierte		0,5 mg/	

alt

neu

Schlammabfuhrsatzung alt

	Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)				Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)			
8.	Organische halogenfreie Lösungsmittel (DIN 38 412 Teil 25)		5 g/l		8.	Organische halogenfreie Lösungsmittel (DIN 38 412 Teil 25)		5 g/l
9.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)				9.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)		
	Antimon (Sb)		0,5 mg/l			Antimon (Sb)		0,5 mg/l
	Arsen (As)		0,5 mg/l			Arsen (As)		0,5 mg/l
	Barium (Ba)		5,0 mg/l			Barium (Ba)		5,0 mg/l
	Blei (Pb)		1,0 mg/l			Blei (Pb)		1,0 mg/l
	Cadmium (Cd)		0,5 mg/l			Cadmium (Cd)		0,5 mg/l
	Chrom (Cr)		1,0 mg/l			Chrom (Cr)		1,0 mg/l
	Chrom VI (Cr)		0,2 mg/l			Chrom VI (Cr)		0,2 mg/l
	Cobalt (Co)		2,0 mg/l			Cobalt (Co)		2,0 mg/l
	Kupfer (Cu)		1,0 mg/l			Kupfer (Cu)		1,0 mg/l
	Nickel (Ni)		1,0 mg/l			Nickel (Ni)		1,0 mg/l
	Selen (Se)		2,0 mg/l			Selen (Se)		2,0 mg/l
	Silber (Ag)		1,0 mg/l			Silber (Ag)		1,0 mg/l
	Quecksilber (Hg)		0,1 mg/l			Quecksilber (Hg)		0,1 mg/l

alt

neu

Schlammabfuhrsatzung alt

	Zinn	(Sn)	5,0 mg/l		Zinn	(Sn)	5,0 mg/l	
	Zink	(Zn)	5,0 mg/l		Zink	(Zn)	5,0 mg/l	
	Aluminium (Al) und Eisen (Fe)		keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten		Aluminium (Al) und Eisen (Fe)		keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten	
10.	Anorganische Stoffe (gelöst)				10.	Anorganische Stoffe (gelöst)		
a)	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH ₄ - N+NH ₃ - N)	200 mg/l		a)	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH ₄ - N+NH ₃ - N)	200 mg/l
b)	Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(NO ₂ N)	10 mg/l		b)	Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(NO ₂ N)	10 mg/l
c)	Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l		c)	Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l
d)	Cyanid, leicht freisetzbar		1 mg/l		d)	Cyanid, leicht freisetzbar		1 mg/l
e)	Sulfat	(SO ₄)	600 mg/l		e)	Sulfat	(SO ₄)	600 mg/l
f)	Sulfid	(S ²⁻)	2 mg/l		f)	Sulfid	(S ²⁻)	2 mg/l
g)	Fluorid	(F)	50 mg/l		g)	Fluorid	(F)	50 mg/l
h)	Phosphatverbindungen	(P)	50 mg/l		h)	Phosphatverbindungen	(P)	50 mg/l

alt

neu

Schlammabfuhrsatzung alt

11.	Anionische Tenside	(TSB)	10 mg/l
12.	Weitere organische Stoffe wasserdampf­flüchtige halogenfreie Phenole	(als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l
13.	Farbstoffe		Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.
14.	Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe (z. B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat) gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“		100 mg/l

11.	Anionische Tenside	(TSB)	10 mg/l
12.	Weitere organische Stoffe wasserdampf­flüchtige halogenfreie Phenole	(als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l
13.	Farbstoffe		Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.
14.	Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe (z. B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat) gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“		100 mg/l

alt

neu

Schlammabfuhrsatzung alt

17. Lieferung; 1986	17. Lieferung; 1986				
	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="824 276 875 544">15.</td><td data-bbox="887 276 1178 544"> <u>Beschaffenheit</u> des <u>Abwassers:</u> <u>Verhältnis:</u> </td><td data-bbox="1189 276 1417 544"> CSB / BSB₅ <u>< 2,5</u> CSB / N <u>> 8,0</u> CSB / P <u>> 25,0</u> </td></tr> </table>	15.	<u>Beschaffenheit</u> des <u>Abwassers:</u> <u>Verhältnis:</u>	CSB / BSB ₅ <u>< 2,5</u> CSB / N <u>> 8,0</u> CSB / P <u>> 25,0</u>	
15.	<u>Beschaffenheit</u> des <u>Abwassers:</u> <u>Verhältnis:</u>	CSB / BSB ₅ <u>< 2,5</u> CSB / N <u>> 8,0</u> CSB / P <u>> 25,0</u>			